



Informationen für Rat und Verwaltung

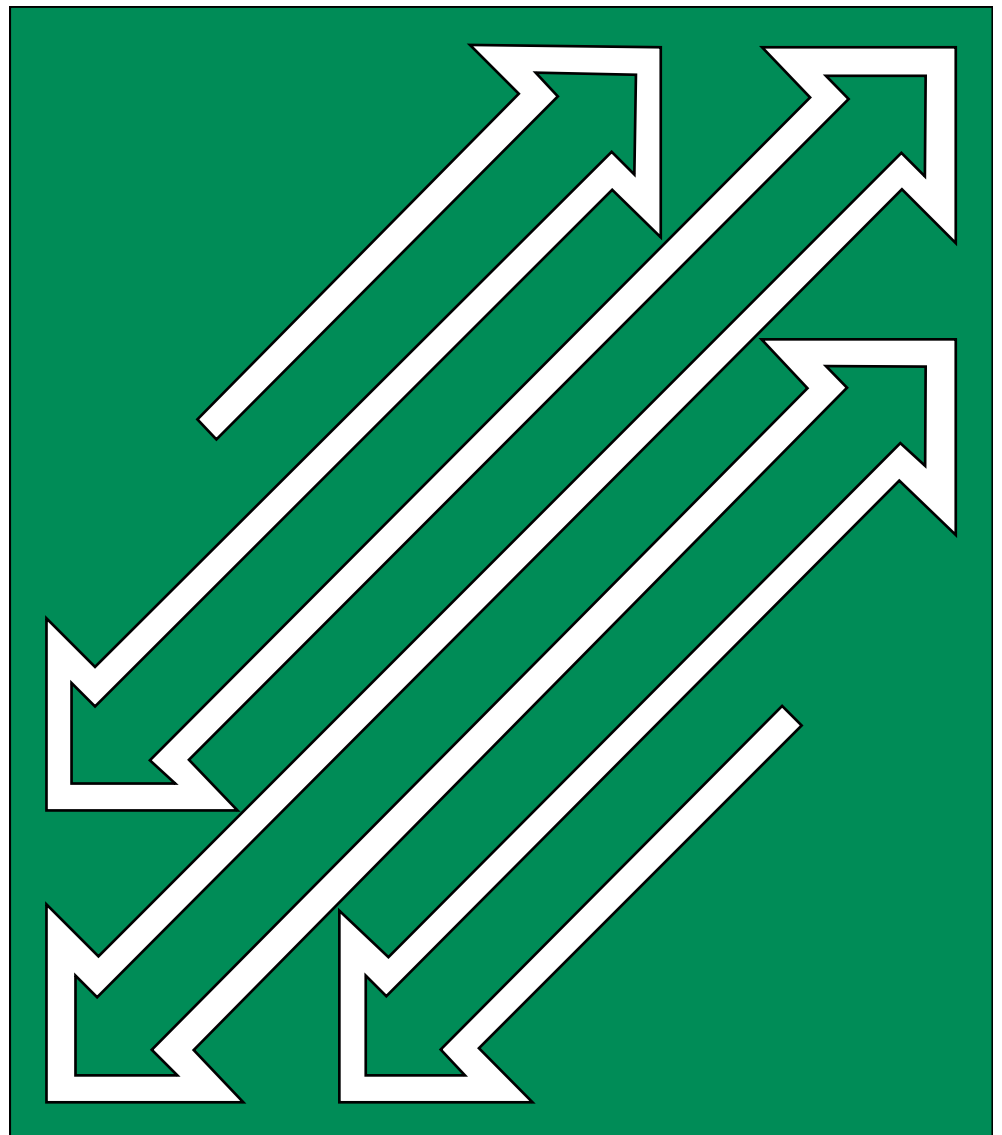
Heft 10 · 24. Oktober 2014

**Bisher mehr Schein als Sein –
Zur Evaluation des Konnexitätsausführungsgesetzes**

**Gemeinsame Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der
Wasserwirtschaftsverbände NRW (agw) und des
Städtetages NRW zum Entwurf des Erlasses zu „Anforde-
rungen an die Hochwassersicherheit von Abwasseranlagen“**

Zum Tod von Richard Erny

**Sachverständigenanhörung zum Gemeindefinanzierungs-
gesetz 2015 (GFG 2015) und zu weiteren Beschlussanträgen
mit GFG-Bezug –
Stellungnahme des Städtetages Nordrhein-Westfalen**



Erwartungen und Forderungen des Deutschen Städtetages an den neuen Bundestag und die neue Bundesregierung

Band 100. 2013. 60 Seiten.

Mindestfinanzausstattung statt Nothaushalt

Schlaglichter aus dem Gemeindefinanzbericht 2013 des Deutschen Städtetages. Band 99. 2013. 27 Seiten.

Europa stärken –

für seine Bürgerinnen und Bürger, für seine Städte

Dokumentation der 37. Hauptversammlung des Deutschen Städtetages in Frankfurt am Main. Band 98. 2013. 108 Seiten.

Stabile Stadtfinanzen – nur mit Bund und Ländern

Schlaglichter aus dem Gemeindefinanzbericht 2012 des Deutschen Städtetages. Band 97. 2012. 22 Seiten.

Medienkommunikation in Krisensituationen.

Handlungsfähig bleiben im Chaos – ein Leitfaden

Band 96. 2012. 22 Seiten.

Erstklassiger Service – zufriedene Kunden

Dienstleistungsangebote in der modernen Stadtverwaltung. Von Erko Grömig (Hrsg.). 2012. 165 Seiten.

Kommunales Zins- und Schuldenmanagement – Überarbeitete Musterdienstanweisungen, landesrechtliche Regelungen und Praxisbeispiele

Von Dr. Birgit Frischmuth (Hrsg.). 2011. 260 Seiten.

Zusammenhalt und Zukunft – nur mit starken Städten!

Dokumentation der 36. Hauptversammlung des Deutschen Städtetages in Stuttgart. Band 95. 2011. 110 Seiten.

Die Gewerbesteuer – eine gute Gemeindesteuer

Fakten und Analysen. Band 94. 2010. 32 Seiten.

Sozialleistungen der Städte in Not

Zahlen und Fakten zur Entwicklung kommunaler Sozialausgaben. Band 93. 2010. 32 Seiten.

Städtisches Handeln in Zeiten der Krise

Dokumentation der 35. Hauptversammlung des Deutschen Städtetages in Bochum. Band 92. 2009. 158 Seiten.

Städte schaffen Integration – Stadtpolitik in Zeiten der Globalisierung

Dokumentation der 34. Hauptversammlung des Deutschen Städtetages in München. Band 90. 2008. 152 Seiten.

Die Nutzungsordnung des öffentlichen Raumes

Zur Auflösung von Straßennutzungskonflikten durch den Aufenthalt sozialer Randgruppen im Stadtbereich. Von Maya Baußmann. Band 88. 2007. 246 Seiten.

100 Jahre Deutscher Städtetag: Die Zukunft liegt in den Städten

Dokumentation der 33. Hauptversammlung des Deutschen Städtetages in Berlin. Band 87. 2005. 196 Seiten.

Städte sind Zukunft

Dokumentation der 32. Hauptversammlung des Deutschen Städtetages in Mannheim. Band 86. 2003. 198 Seiten.

Die Zukunft unserer Städte gestalten – Chancen aus Krisen

Von Utz I. Küpper, Dietrich Henckel, Erwin Rothgang und Folkert Kiepe (Hg.). Band 85. 2003. 258 Seiten.

Städtefeindlichkeit in der deutschen Geschichte

Von Dr. Bruno Weinberger, Band 84. 2003. 176 Seiten.

Denkmalpflege in den Städten –

Stadtbaukunst, Stadtökologie, Stadtentwicklung

Von Dr. Helmut Lange (Hrsg.), Band 83. 2003. 340 Seiten.

Der Rechtsschutz der Gemeinden gegen fachaufsichtliche Weisungen

Von Bernhard Joachim Scholz. Band 82. 2002. 188 Seiten.

Fachplanung im Sozialstaat

Durchsetzungskraft fachplanerischer Vorhaben am Beispiel des kommunalen Personennahverkehrs. Band 80. 2000. 230 Seiten.

Vernetzte PR – städtische Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Internet

Von Dirk Furchert. Band 79. 2000. 412 Seiten.

Die Bodenwertsteuer

– eine praxisorientierte Untersuchung zur Reform der Grundsteuer. Band 78. 2000. 266 Seiten.

Stadtkonzeption live

Erfahrungsberichte aus neun Städten. Band 76. 1999. 132 Seiten.

Kultur in der Stadt

Empfehlungen, Hinweise und Arbeitshilfen des Deutschen Städtetages 1987 bis 1998. Band 75. 1998. 156 Seiten.

Die deutsche kommunale Selbstverwaltung in der Europäischen Union

Von Dr. Thomas Schäfer. Band 74. 1998. 412 Seiten.

Die kleinen kommunalen Steuern

Von Kay-Uwe Rhein. Band 72. 1997. 240 Seiten.

Gelebte Demokratie

– Festschrift für Manfred Rommel

Band 71. 1997. 404 Seiten.

Konfliktmanagement in der kommunalen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Von Dirk Furchert. Band 70. 1996. 184 Seiten.

Städte in Not

Dokumentation der außerordentlichen Hauptversammlung des Deutschen Städtetages in Bonn. Band 67. 1993. 64 Seiten.

Bauland durch städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen

Von Dr. Franz-Josef Lemmen. Band 66. 1993. 292 Seiten.

Kommunale Baugestaltungssatzungen – rechtliche Bedeutung und praktischer Einsatz

Von Dr. Martin Klein. Band 64. 1992. 340 Seiten.

Die Einführung und Erhebung neuer Steuern aufgrund des kommunalen Steuererfindungsrechts

Von Helmut Mohl. Band 63. 1992. 220 Seiten.

Städte und Altlastenhaftung

Von Dr. Ralf Leinemann. Band 61. 1991. 178 Seiten.

Die Konzessionsabgaben der Gemeinden als Lenkungs- und Finanzierungsinstrument

Von Christian Kastrop. Band 60. 1991. 200 Seiten.

Aufsätze und Berichte:	Bisher mehr Schein als Sein – Zur Evaluation des Konnexitätsausführungsgesetzes	3
	Gemeinsame Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände NRW (agw) und des Städtetages NRW zum Entwurf des Erlasses zu „Anforderungen an die Hochwassersicherheit von Abwasseranlagen“	5
	Zum Tod von Richard Erny	8
	Sachverständigenanhörung zum Gemeindefinanzierungs- gesetz 2015 (GFG 2015) und zu weiteren Beschlussanträgen mit GFG-Bezug Stellungnahme des Städtetages Nordrhein-Westfalen	9
Mitteilungen:		
Aus dem Landesverband	86/2014 Flüchtlingsversorgung: Städte fordern Sofortprogramm des Landes.	10
	87/2014 Oberbürgermeister Pit Clausen übernimmt stellvertretenden Vorsitz im Städtetag NRW	11
	88/2014 Städtetag NRW und Städte- und Gemeindebund NRW zur Evaluation Stärkungspakt „Stärkungspakt ist richtiger Schritt – Konsolidierungshilfen für weitere Kommunen nötig“	11
Umwelt, Wirtschaft, Brand- und Katastrophenschutz	89/2014 Städtische Wasserinfrastrukturen nachhaltig (um)gestalten – Innovative Ansätze und Lösungen für aktuelle Herausforderungen.	12
Bildung, Kultur, Sport und Gleichstellung	90/2014 Neue Broschüre: „Auf dem Weg zum Kinder- und Jugendkulturland Nordrhein-Westfalen“	13
Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen, Verkehr	91/2014 Neues Fortbildungsangebot zur Radverkehrsförderung in Kommunen	13
Recht und Verwaltung	92/2014 Neufassung des Runderlasses des MIK „Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung“	14
Personal und Organisation	93/2014 Geänderte Verordnung über Ausbildung und Prüfung für Laufbahn mittlerer allgemeiner Verwaltungsdienst in Gemeinden	14
Rechtsprechung in NRW:	Vergnügungssteuer – sogenannte Sexsteuer	15
	Feststellung der Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens.	17
	Informationsanspruch des Personalrats für Lehrkräfte bzgl. der Schließung von Schulen	20

Bisher mehr Schein als Sein – Zur Evaluation des Konnexitätsausführungsgesetzes

Von Dr. Dörte Diemert, Hauptreferentin Städtetag Nordrhein-Westfalen

2004 wurde in der Landesverfassung das strikte Konnexitätsprinzip verankert, um die Kommunen vor finanzieller Überforderung durch neue oder geänderte Aufgaben zu schützen und ihre Finanzhoheit zu sichern. Führt die Übertragung neuer oder die Veränderung bestehender und übertragbarer Aufgaben zu einer wesentlichen Belastung der davon betroffenen Gemeinden oder Gemeindeverbände, ist aufgrund einer Kostenfolgeabschätzung ein entsprechender finanzieller Ausgleich für die entstehenden notwendigen durchschnittlichen Aufwendungen zu schaffen (Art. 78, Abs. 3, Satz 2 LVerf NRW).

1. Verbesserungsbedarf in der Landesverfassung NRW

Grundsätzlich hat das Konnexitätsprinzip, kurz „Wer bestellt, bezahlt“, einen bemerkenswerten Bewusstseinswandel angestoßen. Es gibt inzwischen eine große Sensibilität dafür, dass neue Aufgaben und Standardverschärfungen mit einer ausreichenden Finanzierung hinterlegt werden müssen. Gleichwohl sehen sich die kommunalen Vertreter, wenn sie auf bestehende Konnexitätsansprüche der Kommunen verweisen, nicht selten mit dem Vorwurf konfrontiert, sie verhinderten fachlich sinnvolle Regelungen. Beklagt wird außerdem der mit der notwendigen Kostenfolgeabschätzung verbundene Prognoseaufwand, und bisweilen wird implizit mit anderweitigen Kürzungen kommunaler Finanzzuweisungen gedroht.

Um einen möglichst umfassenden Schutz der kommunalen Finanzausstattung zu erreichen, ist daher ein vielschichtiges Vorgehen erforderlich:

- Zunächst bedarf der kommunale Finanzausgleich einer verbesserten verfassungsrechtlichen Absicherung. Das Hauptaugenmerk liegt hier auf der von kommunaler Seite geforderten Mindestfinanzausstattungsgarantie, die in der Landesverfassung zu verankern ist. Jedenfalls ist aber der sog. Leistungsfähigkeitsvorbehalt in Art. 79 Satz 2 der Landesverfassung zu streichen.

- Im Verhältnis zur Finanzierungssäule „Kommunaler Finanzausgleich“ weist die Finanzierungssäule „Konnexitätsbedingter Mehrbelastungsausgleich“ eine stärkere rechtliche Normierung auf und ist daher besser justiziabel. Gleichwohl zeigt die bisherige Anwendungspraxis, dass es auch bei dieser Säule Verbesserungsbedarf gibt.

2. Verbesserungsbedarf im Konnexitäts- ausführungsgesetz

Da eine Änderung der verfassungsrechtlichen Vorschriften eine verfassungsändernde Mehrheit voraussetzen würde, richtet sich der Blick insoweit verstärkt auf das Konnexitätsausführungsgesetz (KonnexAG):

Die Landesverfassung sieht vor, dass die Grundsätze der Kostenfolgeabschätzung und die Bestimmungen über eine Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände in einem (einfachen) Gesetz zu regeln sind. Um eine „Überprüfung der Erfahrungen“ mit diesem Konnexitätsausführungsgesetz sicherzustellen, war das Gesetz ursprünglich bis zum 31.12.2012 befristet worden. Eine entsprechende Evaluation war Ende 2011 eingeleitet worden. Um die zum damaligen Zeitpunkt laufenden Verhandlungen über den Belastungsausgleich „KiFöG“ und „KiBiz“ bei der Evaluation berücksichtigen zu können, war die Vorlage des Evaluationsberichts jedoch im Verlauf des Jahres 2012 vertagt und das KonnexAG ohne vorherige Evaluation entfristet worden.

Im Februar dieses Jahres hat die Landesregierung nun den Evaluationsbericht zum KonnexAG vorgelegt. Er bleibt weit hinter den Erwartungen der kommunalen Spitzenverbände zurück. Die inhaltliche Auseinandersetzung mit den von verschiedener Seite geäußerten Änderungs- und Verbesserungsvorschlägen fällt im Bericht mit sechseinhalb (!) Seiten schon quantitativ sehr dünn aus. Auch inhaltlich können dem Bericht keine neuen Erkenntnisse entnommen werden. Er thematisiert ausschließlich die von Seiten der kommunalen Spitzenverbände vorgetragenen

Aspekte. Impulse aus Rechtsprechung und Wissenschaft werden nicht aufgegriffen und selbst an solchen Stellen, an denen im vorgelagerten Gesprächsprozess auch landeseitig Änderungs- oder Klarstellungsbedarf gesehen wurde, wird jegliche Änderungsnotwendigkeit verneint.

Angesichts dessen haben die kommunalen Spitzenverbänden die mangelnde Bereitschaft zu einer ergebnisoffenen Evaluation kritisiert und weitergehende Gespräche angemahnt. Ende August hat sich nun der Landtag in einer Sachverständigenanhörung mit der Evaluierung des KonnexAGs befasst. In der Anhörung haben der sich die kommunalen Spitzenverbände erneut gemeinsam positioniert und für Ihre Argumente geworben:

Zunächst ist in aller Deutlichkeit Versuchen entgegenzutreten, durch Änderung des KonnexAG die verfassungsrechtlichen Schutzvorgaben zu verwässern. Das KonnexAG steht als solches nicht zur Disposition des Gesetzgebers. Seine Notwendigkeit und zentrale Inhalte sind vielmehr schon von der Verfassung vorgegeben. Die Evaluation des KonnexAG sollte im Gegenteil dazu genutzt werden,

- über den verfassungsrechtlichen Schutzstandard hinaus einen verbesserten Schutz der kommunalen Finanzausstattung zu erreichen und
- ein praktikables Kostenfolgeabschätzungsverfahren sicherzustellen.

Aus den Änderungs- und Verbesserungsvorschlägen der kommunalen Spitzenverbände sind insbesondere die nachfolgend skizzierten Punkte von besonderer Bedeutung:

- Es ist klarzustellen, dass das Konnexitätsprinzip auch im Fall europa- oder bundesrechtlich veranlasster Übertragung bzw. Änderung einer Aufgabe, welche den Kommunen aufgrund einer neuen oder bestehenden landesrechtlichen Zuständigkeitszuweisung obliegt, eingreift. Weist das Land den Kommunen eine Aufgabe zu, so übernimmt es damit zugleich die Verantwortung für künftige Änderungen und Erweiterungen dieser Aufgaben, die quasi automatisch durch Bundes- oder Europarecht eintreten. Es kann seine Konnexitätspflicht nicht mit dem Argument bestreiten, dass spätere bundes- oder europarechtliche Änderungen/Standardverschärfungen ihm nicht zugerechnet werden können.
- Der Schutzzweck des Konnexitätsprinzips gebietet es, nicht nur Gesetz- und Verordnungsentwürfe, sondern auch Verwaltungs- und Ausführungsvorschriften den Konnexitätsregeln zu unterwerfen.

- Sofern sich Kostenprognosen im Nachgang als unzutreffend erweisen, muss eine rückwirkende Korrektur des Mehrbelastungsausgleichs gewährleistet sein. Wenn durch eine nachträgliche Überprüfung des Mehrbelastungsausgleichs nur eine Anpassung für die Zukunft erreicht werden kann, besteht für das Land anderenfalls der Fehlanreiz, die Kostenprognosen möglichst niedrig anzusetzen.
- Das KonnexAG sollte um Regelungen zu einem nachträglichen Kostenermittlungsverfahren ergänzt werden. Zahlreiche Anwendungsfälle der jüngeren Zeit zeigen, dass hier ein Handlungsbedürfnis besteht. Gerade bei eilbedürftigen Gesetzen könnte durch ein nachträgliches Kostenermittlungsverfahren dem Umstand Rechnung getragen werden, dass eine sachangemessene Kostenprognose und das vorgeschriebene Abstimmungsverfahren mit den kommunalen Spitzenverbänden zeitaufwendig sind. In Fällen einer nachträglichen Kostenermittlung muss eine angemessene Verlängerung der ansonsten einjährigen Kommunalverfassungsbeschwerdefrist erfolgen und die Rückwirkung des Mehrbelastungsausgleichs gewährleistet sein.
- Unbeschadet der Möglichkeit, bei Konfliktfällen die grundsätzliche Konnexitätsrelevanz per kommunaler Verfassungsbeschwerde klären zu können, sollte eine Möglichkeit geschaffen werden, Streitfragen zur Höhe des Mehrbelastungsausgleichs auch ohne Anstrengung eines verfassungsgerichtlichen Verfahrens gerichtlich überprüfen zu lassen (z. B. durch Schaffung eines entsprechenden Verfahrens vor dem OVG NRW).

Die ausführliche Stellungnahme kann auf der Internetseite des Städtetags www.staedtetag-nrw.de unter Fachinformationen im Bereich Finanzen abgerufen werden.

Auch der Vorstand des Städtetags Nordrhein-Westfalen hat sich in seiner 300. Sitzung am 24.9.2014 in Köln mit der Thematik befasst. Er hat sich mit dem nachfolgend abgedruckten Beschluss für Änderungen im KonnexAG ausgesprochen:

1. Der Vorstand spricht sich dafür aus, das in Art. 78 Abs. 3 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen statuierte und im KonnexAG weiter konkretisierte strikte Konnexitätsprinzip zum Schutz der Kommunen weiter zu entwickeln. Der zur Evaluation des KonnexAG vorgelegte Bericht der Landesregierung bleibt weit hinter den Erwartungen der nordrhein-westfälischen Städte zurück und

ignoriert bestehende Änderungs- und Verbesserungsnotwendigkeiten.

2. Maßstab für die Evaluation des KonnexAG muss sein, dass der Normzweck des Konnexitätsprinzips, die kommunale Selbstverwaltung vor finanzieller Aushöhlung zu schützen, künftig besser erfüllt wird. Es ist sicherzustellen, dass die Kommunen vor kostenrelevanten Aufgabenübertragungen oder -änderungen jeglicher Art, also auch solcher durch Verwaltungs- und Ausführungsvorschriften, geschützt sind. In Ermangelung eines entsprechenden finanziellen Ausgleichs muss eine Aufgabenübertragung oder -änderung notfalls unterbleiben.
3. Zur Vermeidung von Umgehungen unter Berufung auf völkerrechtliche, europarechtliche oder bundesgesetzliche Vorgaben sollte im KonnexAG klargestellt werden, dass die Konnexitätsregeln auch im Fall völker-, europa- oder bundesrechtlich veranlasster Übertragung bzw. Änderung von Aufgaben greifen, die den Kommunen aufgrund einer neuen oder bestehenden landesrechtlichen Zuständigkeitsregelung obliegen.
4. Angesichts der bisherigen Anwendungserfahrungen sollte das Verfahren der Kostenfolgeabschätzung wie folgt weiterentwickelt werden:
 - a. Es sollte geprüft werden, ob bei Kostenfolgeabschätzungen und -überprüfungen in

Anlehnung an das auf Bundesebene angewandte Standardkosten-Modell mehr Routinen geschaffen werden können.

- b. Ein Belastungsausgleich nach dem KonnexAG sollte nicht erst nach fünf, sondern im Bedarfsfall schon nach zwei Jahren überprüft werden. Bei einer nachträglich festgestellten wesentlichen Abweichung der tatsächlichen Kostenentwicklung von der ursprünglichen Kostenfolgeabschätzung ist eine rückwirkende Anpassung des finanziellen Ausgleichs erforderlich.
 - c. Das KonnexAG sollte außerdem um Regelungen eines nachträglichen Kostenfolgeabschätzungsverfahrens ergänzt werden. Hierfür sind eine angemessene Verlängerung der ansonsten einjährigen Kommunalverfassungsbeschwerdefrist und die Rückwirkung des Mehrbelastungsausgleichs zwingende Voraussetzungen.
5. Der Vorstand des Städtetags Nordrhein-Westfalen spricht sich schließlich dafür aus, den prozessualen Schutz der Kommunen effektiver auszugestalten. Den kommunalen Spitzenverbänden sollte ein Beitrittsrecht für Verfahren nach § 52 des Verfassungsgerichtshofgesetzes (Kommunalverfassungsbeschwerde) eingeräumt werden. Außerdem sollte die Möglichkeit geschaffen werden, die Höhe eines Belastungsausgleichs separat gerichtlich überprüfen zu lassen.

Gemeinsame Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände NRW (agw) und des Städtetages NRW zum Entwurf des Erlasses zu „Anforderungen an die Hochwassersicherheit von Abwasseranlagen“ (Stand 4.8.2014)

Vorbemerkung:

Mit Datum vom 4.8.2014 wurde seitens des Umweltministeriums Nordrhein-Westfalen ein Erlassentwurf vorgelegt, der Anforderungen an die Hochwassersicherheit von Abwasseranlagen regeln soll.

Dem Erlassentwurf zufolge sollen Kläranlagen und die zugehörigen Schmutz- und Mischwasserkanäle einschließlich aller Sonderbauwerke mit

einer Hochwassersicherheit für HQ₁₀₀ errichtet und betrieben werden. Dies stellt eine erhebliche Verschärfung gegenüber den bisherigen Anforderungen dar und wird von der Ermächtigungsgrundlage des § 113 Abs. 5 Nr. 3 LWG NW nicht gedeckt. Danach sind Abwasseranlagen in festgesetzten und in nach § 112 Abs. 4 LWG NW ermittelten Überschwemmungsgebieten entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher zu errichten und

zu betreiben. Als die allgemein anerkannten Regeln der Technik in diesem Zusammenhang konkretisierendes Regelwerk ist das DWA-Merkblatt M 103 als maßgeblich heranzuziehen. Die pauschale und flächendeckende Festlegung einer bestimmten Jährlichkeit – hier: HQ_{100} – wird aber in diesem Regelwerk gerade nicht gefordert.

Für Bestandsanlagen wird eine Nachfrist bis zum 31.12.2016 eingeräumt. Damit wäre aus diesen Regelungen abzuleiten, dass für alle Sonderbauwerke in Schmutz- und Mischwassersystemen, für die Kanalisation sowie für die zugehörigen Kläranlagen in Überschwemmungsgebieten bis zum 31.12.2016 eine Hochwassersicherheit für ein HQ_{100} nachgewiesen werden muss. Da für diesen Hochwasserfall ein bestimmungsgemäßer Betrieb gefordert wird, heißt dies, dass für diese Wasserstände im aufnehmenden Gewässer auch eine Ableitung des Entlastungsabflusses im Regenwetterfall sichergestellt sein müsste. Nach der Kategorisierung der Schutzziele im DWA-Merkblatt M 103 entspricht dies einem so genannten „vollumfänglichen Schutz“. Damit würde für alle Abwasseranlagen in Überschwemmungsgebieten in NRW verbindlich vorgegeben, dass flächendeckend das höchste Schutzziel unabhängig von den tatsächlichen Risiken und Gefahren sowie möglicher Kosten erreicht werden muss.

Die pauschalen Vorgaben im Entwurf lassen jegliche aus wasserwirtschaftlicher, hygienischer und wirtschaftlicher Sicht notwendige differenzierte Abwägung von Kosten und Nutzen von Hochwasserschutzmaßnahmen, wie dies auch ausdrücklich im DWA-Merkblatt M 103 gefordert wird, vermissen. Auch ist festzuhalten, dass der Erlassentwurf die übergreifende Betrachtung von Sturzflut, Überschwemmungs- und Risikogebieten, Mischwasserentlastungsanlagen und Gewässer nicht berücksichtigt. Zudem fehlt der Bezug zu der Überflutungsbetrachtung gem. DWA-A 118 bzw. DIN EN 752, die sich im Regelfall auf geringere Wiederholungsintervalle beziehen.

Im Einzelfall ist durch die pauschale Forderung nach einem bestimmungsgemäßen Betrieb von Abwasseranlagen bis zum einem HQ_{100} sogar zu befürchten, dass es durch die gemäß dem Entwurf erforderlichen Entlastungen aus Abwasseranlagen in Überschwemmungsgebieten zu einer Verschärfung der Hochwassersituation in unterhalb gelegenen Flussabschnitten kommt.

In kleinen Gewässereinzugsgebieten, wie sie insbesondere im Mittelgebirge häufig anzutreffen sind, treffen urbane Sturzflut im Siedlungsgebiet und Hochwasser aus dem Gewässer in der Regel

zeitgleich auf. Die geordnete Abwasserabfuhr in einem Regenüberlaufbecken oder in einem Mischwassersammler ist in diesem Falle bereits durch die aus dem Kanalnetz stammende Überlastung beeinträchtigt und kann auch nicht durch einen HQ_{100} -Schutz gegenüber dem Gewässer wiederhergestellt werden.

Wir bitten aus diesen Erwägungen von einer pauschalen Festlegung von Jährlichkeiten ohne hygienische und wasserwirtschaftliche Würdigung der jeweiligen Randbedingungen abzu sehen. Darüber hinaus fehlen aus unserer Sicht im Erlassentwurf Hinweise, wie bei Gewässern zu verfahren ist, die nicht auf HQ_{100} ausgebaut sind.

Wir bitten das MKULNV in diesem Zusammenhang zu erläutern, welche Ziele mit den geplanten neuen Regelungen wasserwirtschaftlich überhaupt für den Hochwasserschutz erreicht werden sollen.

Zu Ziffer 1: Abwasseranlagen in Überschwemmungsgebieten:

Kläranlagen:

Wir stimmen darin überein, dass Abwasserbehandlungsanlagen in Überschwemmungsgebieten hochwassersicher zu errichten sind. Inwieweit jedoch ein Betrieb dieser Anlagen im Hochwasserfall und bis zu welcher Hochwasser-Jährlichkeit wasserwirtschaftlich sinnvoll wäre und somit gefordert werden kann, ist im Einzelfall festzulegen.

Misch- und Schmutzwassernetze:

Eine pauschale Festlegung für den Bau und Betrieb aller Abwasseranlagen der Misch- und Schmutzwassernetze auf ein HQ_{100} ist wasserwirtschaftlich nicht angemessen, wirtschaftlich nicht vertretbar und für uns nicht nachvollziehbar. Nach unserer Interpretation des Erlassentwurfs müssten alle Mischwasserentlastungen in einem Kanalisationssystem durch Klappen, Wehre oder vergleichbare Vorrichtungen gegen einen Hochwasserstand bei HQ_{100} gesichert werden. Um die bestimmungsgemäße Funktionsfähigkeit auch im Hochwasserfall aufrecht zu erhalten, wären zusätzliche Hochwasserpumpwerke zu errichten. Dieser Fall dürfte der Regelfall sein, weil die Anlagen bisher meist auf eine geringere Jährlichkeit ausgelegt sind. Darüber hinaus würde die Forderung nach einem bestimmungsgemäßen Betrieb der Kanalisation bei einem HQ_{100} bedeuten, dass in vielen Einzugsgebieten die Kanalisation gegen oberirdisch eindringendes (Hoch)Wasser,

beispielsweise durch Schächte oder Straßeneinläufe, vollständig abgedichtet werden müsste. Es ist nachvollziehbar, dass damit immense Investitionskosten verbunden sind.

Zu Ziffer 2. Abwasseranlagen in Risikogebieten:

Darüber hinaus noch weitere Festlegungen für noch extremere Ereignisse zu fordern, ist aus unserer Sicht praxisfremd. Hierzu verweisen wir an dieser Stelle auf die Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes vom 27.8.2014, der wir uns inhaltlich voll anschließen.

Zu Ziffer 3. Gefährdungen durch Starkregen:

Auch hier schließen wir uns inhaltlich der Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes an. Schon aus der Definition des WHG § 72 wird deutlich, dass sich die Regelungen zum Hochwasser aus den gewässerbezogenen Gefährdungen ergeben. Die hier zugrunde liegenden Jährlichkeiten und wasserwirtschaftlichen Randbedingungen können nicht auf die Starkregenproblematik übertragen werden.

Vorläufige Kostenschätzung:

Bei Umsetzung der Anforderungen aus dem Erlassentwurf kommen auf die Betreiber der Abwasseranlagen, also im Wesentlichen die Kommunen und die Wasserverbände, erhebliche Ausgaben zu, die letztlich der Gebührenzahler zu tragen hätte. Während die Anforderungen für die Hochwassersicherheit von Kläranlagen bis zu einem HQ₁₀₀ nachvollziehbar sind – und bereits viele Anlagen diese Anforderungen erfüllen – ist das geforderte Schutzniveau für die Misch- und Schmutzwasserkanalisation unangemessen und mit erheblichen Kostenauswirkungen verbunden. Aufgrund der Höhenlagen vieler historisch gewachsenen Ortskanalisationen besteht in einer Vielzahl der in Überschwemmungsgebieten liegenden Sonderbauwerken nur die Möglichkeit, diese auf ein HQ₁₀₀-Schutzziel auszulegen, wenn der Entlastungsabfluss mittels eines neu zu errichtenden Pumpwerks in das hochwasserführende Gewässer gepumpt wird. Zur Abschätzung

der möglichen Kostenauswirkungen dieses Erlassentwurfes auf die Sonderbauwerke wurden folgende, sehr vereinfachte Abschätzungen vorgenommen: Für das Land Nordrhein-Westfalen wird bei 8.725 Sonderbauwerken (Quelle: Stand der Abwasserbeseitigung NRW, 2012) davon ausgegangen, dass etwa 30 % hiervon in Überschwemmungsgebieten liegen. Bei diesen 2.618 betroffenen Anlagen wird davon ausgegangen, dass etwa 80 % auf die zukünftigen Anforderungen hin angepasst werden müssen. In angenommenen 70 % aller Fälle wird es bei diesen 2.094 (80 % von 2.618) Anlagen notwendig werden, ein Pumpwerk zur Förderung des Entlastungsabflusses neu zu errichten. Insgesamt sind damit 1.466 Anlagen entsprechend anzupassen. Es wird weiterhin davon ausgegangen, dass die Kosten je Pumpwerk bei 300.000 Euro bis 1.000.000 Euro liegen werden. Damit würden sich für diesen zugegebenermaßen groben Abschätzungsfall für Nordrhein-Westfalen Kosten in Höhe von 500 bis 1.500 Millionen Euro ergeben.

Hierin sind ausdrücklich nicht die Kosten enthalten, die zusätzlich anfallen werden, um auch den bestimmungsgemäßen Betrieb der Ortsentwässerung für ein 100-jährliches Hochwasser sicherzustellen (Abdichtung der Kanäle gegen oberirdisch eindringendes Wasser). Durch den im Erlassentwurf geforderten Hochwasserschutz auch für Sonderbauwerke der Schmutz- und Mischwasserkanalisation wird es in vielen Fällen notwendig werden, vorhandene Anlagen mit Hochwasserpumpwerken nachzurüsten.

Die pauschale Forderung nach einer in Bau und Unterhalt sehr kostenintensiven Pumpanlage für ein HQ₁₀₀ ist generell nicht zu rechtfertigen. Vielmehr sollte bei dieser Entscheidung die erzielbare hygienische und wasserwirtschaftliche Verbesserung den wirtschaftlichen Auswirkungen gegenübergestellt werden. Dabei ist z. B. auch zu berücksichtigen, dass derartige Ereignisse sehr selten auftreten und in diesen Hochwassersituationen die verminderte Leistungsfähigkeit der Abwasseranlagen in vielen Fällen zu keiner signifikanten Belastung der Gewässer bei Hochwasserabflüssen führt. Eine Umsetzung dieses Erlassentwurfes bis zum 31.12.2016 ist für Nordrhein-Westfalen aus unserer Sicht völlig unrealistisch.

Zum Tod von Richard Erny

Von Dr. Helmut Lange, Hauptreferent a.D. des Deutschen Städtetages

Am 5. September diesen Jahres starb mit 86 Jahren einer der führenden Köpfe der großen, vornehmlich kommunalen Kulturreform der 70er Jahre des 20. Jahrhunderts, die zur Erneuerung, ja überhaupt erst zur Begründung einer Kulturpolitik führte. Die Basis seines Beitrags bildete die Tätigkeit im Dezernat für Schule und Kultur der Stadt Bochum von 1970 bis 1990 sowie als Mitglied der einschlägigen Fachausschüsse des Städtetages Nordrhein-Westfalen wie des Deutschen Städtetages in diesen Jahren. Er war der Vorsitzende des Kulturausschusses des Städtetages Nordrhein-Westfalen von 1979 bis 1990.

In Bochum erwarb er seinen quasi legendären Ruf, vornehmlich durch seine moderne Schulpolitik, seine Theaterarbeit sowie sein Engagement für die Moderne in Kunst und Kultur. Beim Abschied aus dem Amt wurde ihm die Skulptur „Terminals“ von Richard Serra in Miniaturformat überreicht – in Erinnerung an den Skandal, den die von ihm durchgesetzte Aufstellung des Originals vor dem Bochumer Hauptbahnhof einst hervorgerufen hatte. Zu seinem Erfolg trug seine Angsthfreiheit bei. In der FAZ wurde er einmal ein „Kulturprellbock“ genannt.

Gipfel sehen einander, heißt es bei Heinrich Heine. Unter den Gipfeln der Kulturbewegung seiner Zeit ragte Richard Erny durch die Klarheit der Sprache heraus. Er kam so gut wie ohne Fremdworte aus und ohne jedes Kulturchinesisch. Gelegentlich spürte man das verhaltene Künstlertum, das seinen Äußerungen Form und Stil verlieh. Das galt auch für seine Mitmenschlichkeit. Über einen Jüngeren, von dem er mit dem Vorwurf, er mache nur das, was ihn engagiere, unter Druck gesetzt wurde, sagte er bei passender Gelegenheit, es sei umgekehrt, er engagiere sich an allem, was er mache.

In seinem – hier gekürzt zitierten – Beitrag in der von mir 1992 herausgegebenen Veröffentlichung des Deutschen Städtetages „Fünf Jahrzehnte Kommunale Kulturpolitik“ hinterließ er seine Botschaft:

„Die Papiere zur Münchener Hauptversammlung des Deutschen Städtetages 1971 zum Thema ‚Rettet unsere Städte jetzt‘, die kurze Rede von Gustav Heinemann, damals Bundespräsident, über ‚Bodeneigentum und Städtebau‘ (Artikel 14 GG), vor allem aber die grundlegende Rede von Kenneth Galbraith über ‚Die Zukunft der Städte im modernen Industriesystem – Konzept der Organischen Stadt‘, waren für mich die frühen Orientierungspunkte, Wegweiser und Motivationsspritzen für meine praktische, politische, problembewusste und konfliktfreundige kommunale Kulturarbeit... Eines sage ich jetzt von mir – ohne Einschränkungen: Mit großem Fleiß und mit Spaß am Ärger ging ich meiner Arbeit nach ...

Weiter schreibt er, er habe die Hälfte der Sitzungen miterlebt, mitbestritten, die Ergebnisse oft mitformuliert ... Es zeichnet sich immer deutlicher ab, was Industrie und Wirtschaft wohl schneller sehen als die Politik, dass nämlich Kultur nicht nur auf dem Wege zur Mehrheitsfähigkeit flott voranschreitet, sondern dass sie auch als Helfer zur Mehrheitsbeschaffung langsam erkannt wird... Solange die politischen Entscheider dies unberücksichtigt lassen, obwohl sie ‚Kultur für Alle‘ fast alle auf den Lippen tragen, bleibt dieser Slogan von H. Hoffmann Sprechblase; faktisch ist er bereits zur historischen Formel geworden, was die Sparmaßnahmen im Bereich Kultur und Bildung auf allen Ebenen und fast allerorten beweisen... Kultur und Politik profitieren in dem Maße voneinander, wie Politiker Kultur als Orientierungslinie und Handlungsprinzip, eben als Substanz der Politik (R. von Weizsäcker) begreifen und anwenden. Allerdings erweist die Auffassung von Kultur erst dann ihre volle Tragfähigkeit, wenn der Inhalt des so verstandenen Kulturbegriffs durch Qualität wesentlich mitbestimmt ist...

Kunst ist Substanz der Kultur. Sie kann hier nur skizzenhaft definiert werden als einerseits das, was – wie in anderen Fachgebieten auch – Fachleute dazu machen und andererseits, als die zeitliche Vorab-Formulierung von Künftigem; im Sinne Bert Brechts, wonach noch nicht Begriffenes durch Kunst begreifbar gemacht wird ... Die spannungsvolle und dialektische Einheit von Kultur/Bildung/Erziehung manifestiert sich in einem meiner Lieblingssätze: Kultur ohne Schule ist schlechthin undenkbar – Schule ohne Kultur ist nur eine sublimale Form von Barbarei.“

Richard Erny gehörte zu den Männern, auf deren Wort man sich verlassen konnte. Er war ein Solitär.

Sachverständigenanhörung zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2015 (GFG 2015) und zu weiteren Beschlussanträgen mit GFG-Bezug – Stellungnahme des Städtetages Nordrhein-Westfalen

Kurzüberblick: Der Städtetag Nordrhein-Westfalen informiert über die zum Gesetzentwurf zum GFG 2015 abgegebenen Stellungnahmen des Städtetages sowie der beiden anderen kommunalen Spitzenverbände. Diese befassen sich auch mit der Umsetzung des FiFo-Gutachtens im GFG 2015 sowie mit weiteren Beschlussanträgen zum GFG.

Nach Einschätzung des Städtetags hat der Begutachtungsprozess – ebenso wie die Urteile des Verfassungsgerichtshofs vom 6.5.2014 – gezeigt, dass von einer einseitigen „Schiefelage“ des Finanzausgleichssystems zu Lasten kleinerer und ländlicher Kommunen keine Rede sei. Die Aktualisierung und Novellierung des Finanzausgleichs, die sich mit dem GFG 2015 fortsetzt, bewirkt u. a. durch die geringe Spreizung der Hauptansatzstaffel (100 % – 148 %) in Teilen deutliche Verschiebungen zu Lasten der großen und größeren Städte. Es ist demgegenüber zu begrüßen, dass der Gesetzentwurf an der Dotierung der Teilschlüsselmassen festhält und mit einheitlichen normierten Hebesätzen bei der Finanzkraftberechnung arbeitet.

Die weiteren Beschlussanträge mit GFG-Bezug, die auf größere Abschläge bei den fiktiven Hebesätzen, auf eine Ausweitung des Demographiefaktors sowie auf eine kommunale Mitfinanzierung eines Unwetterfonds abzielen, werden vom Städtetag abgelehnt.

Am 24.10.2014 findet im Landtag Nordrhein-Westfalen die Anhörung zum Gesetzentwurf für ein Gemeindefinanzierungsgesetz 2015 (GFG 2015) statt. Parallel werden mehrere Anträge der CDU-Fraktion mit GFG-Bezug beraten, die auf eine veränderte Ermittlung der fiktiven Hebesätze im GFG, einen höheren Demographiefaktor und die Einrichtung eines paritätisch zu finanzierenden Unwetterfonds abzielen.

Auf Basis der bisherigen Beratungen und Zuschriften (siehe dazu unsere Rundschreiben M 2211 vom 22.9.2014 und M 2202 vom 11.9.2014) hat der Städtetag im Vorfeld eine schriftliche Stellungnahme abgegeben. Die wesentlichen Aspekte können vorläufig wie folgt zusammengefasst werden:

- Der Gesetzentwurf zum GFG 2015 steht am Ende eines intensiven Diskussionsprozesses über die Gestaltung des nordrhein-westfäli-

schen kommunalen Finanzausgleich und ein dazu im Frühjahr 2013 vorgelegtes Gutachten des Finanzwissenschaftlichen Forschungsinstituts an der Universität zu Köln (FiFo Köln). Nachdem das Vorgängergutachten des ifo-Instituts aus dem Jahr 2008 und seine Umsetzung in den Gemeindefinanzierungsgesetzen 2011 und 2012 in Teilen der kommunalen Landschaft Kritik hervorgerufen hatten, war das FiFo-Gutachten auf Bitten des Landkreistages NRW und des Städte- und Gemeindebundes NRW in Auftrag gegeben worden, um einige Aspekte des kommunalen Finanzausgleichs erneut zu untersuchen.

- Auf Basis der dadurch gewonnenen Erkenntnisse und der im Winter 2013/2014 dazu geführten Gespräche zwischen den betroffenen Ressorts und den kommunalen Spitzenverbänden konnte eine weitgehende Verständigung zum Umgang mit den methodischen Empfehlungen des FiFo-Gutachtens erreicht werden.
- Der Begutachtungsprozess hat – ebenso wie Urteile des Verfassungsgerichtshofs vom 6.5.2014 (siehe dazu unten) – außerdem gezeigt, dass von einer einseitigen „Schiefelage“ des Finanzausgleichssystems zu Lasten kleinerer und ländlicher Kommunen, wie sie vom Städte- und Gemeindebund NRW und vom Landkreistag NRW in ihrer Stellungnahme weiterhin behauptet wird, keine Rede sein kann. Die Aktualisierung und Novellierung des Finanzausgleichs, die sich mit dem GFG 2015 fortsetzt, bewirkt in Teilen auch erhebliche Verschiebungen zu Lasten der großen und größeren Städte. Das gilt namentlich für die deutlich niedrigere Spreizung der Hauptansatzstaffel, die bei 100-148 % und damit deutlich unter dem bis zum GFG 2013 erreichten Niveau (100-157 %) liegen soll. Das führt zu einer Schwächung der Zentren in Nordrhein-Westfalen, die nicht nur mit teilweise enormen Finanzproblemen zu kämpfen haben, sondern als Wachstumsträger eine zentrale Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des gesamten Bundeslandes haben. Im GFG 2015 soll außerdem der vom Städtetag Nordrhein-Westfalen finanzwissenschaftlich fragwürdige Flächenansatz fortgeschrieben und leicht erhöht werden. Schließlich wird an den sog. gemeindlichen Sonderbedarfszuweisungen festgehalten, die nach Einschätzung des Städ-

tetags in die gemeindliche Schlüsselmasse integriert werden sollten.

- Demgegenüber ist es richtig und zu begrüßen, dass der Gesetzentwurf an der Dotierung der Teilschlüsselmassen festhält und von einseitigen Umschichtungen zu Lasten der gemeindlichen Schlüsselmasse und damit zu Lasten insbesondere der schwächeren Kommunen absieht. Es ist weiter richtig, dass der Gesetzentwurf mit einheitlichen normierten Hebesätzen bei der Finanzkraftberechnung arbeitet. Das ist nicht nur systemgerecht, sondern es entspricht auch dem Gebot der interkommunalen Gleichbehandlung sowie den Empfehlungen des FiFo-Gutachtens.
- Bei den Diskussionen über die richtige Verteilung der Finanzausgleichsmittel darf schließlich nicht aus dem Blick geraten, dass nur diejenigen Mittel verteilt werden können, die im Finanzausgleich seitens des Landes bereitgestellt werden. Die Konflikte über die richtige Verteilung der Finanzausgleichsmittel sind auch deshalb so intensiv, weil der Finanzausgleich insgesamt nicht ausreichend dotiert ist. Dem ließe sich durch eine Verbreiterung der Verbundgrundlagen (beispielsweise durch Einbeziehung eines größeren Anteils des Grunderwerbsteueraufkommens) abhelfen. In jedem Fall ist eine schrittweise Anhebung der Verbundquote zunächst auf „echte“ 23 % angezeigt.
- Die im Zusammenhang mit dem Sturm „Ela“ auf den Weg gebrachten Hilfen für unwettergeschädigte Kommunen werden als notwendiger und nützlicher Beitrag zur Schadensbehebung begrüßt. Da der kommunale Finanzausgleich ohnehin schon unzureichend dotiert ist, wird eine kommunale Mitfinanzierung eines neu einzurichtenden Unwetterfonds aus dem kommunalen Finanzausgleich (Befrachtung) abgelehnt. Entsprechende Hilfen bedürfen der Finanzierung aus Bundes- oder Landesmitteln.
- Eine Abfrage in unserer Mitgliedschaft hat weiter ergeben, dass gegenwärtig keine Notwendigkeit gesehen wird, die Pufferungswirkung des Demographiefaktors durch eine Ausdehnung auf einen Fünf-Jahres- Zeitraum zu verstärken.
- Es wird außerdem ganz überwiegend für eine Beibehaltung der bisherigen Systematik der Berechnung der (einheitlichen) fiktiven Hebesätze votiert (5 %-Abschlag des gewogenen Durchschnitts), auch wenn sich der Städtetag Gesprächen über den Aktualisierungsmechanismus auch zukünftig nicht verschließen wird.

- In unserer Mitgliedschaft ist schließlich diskutiert worden, ob eine Aufteilung der ELAG-Abrechnungsbeträge bei der Berechnung der Steuerkraft auf zwei Jahre, d.h. auf das GFG 2015 und 2016, sinnvoll sein könnte, um die Abrechnungsspitzen, die sich aus der gegenwärtig vorgesehenen Berücksichtigung der ELAG-Abrechnungen 2009-2012 im GFG 2015 ergeben, zu glätten. Wegen der vorangeschrittenen Haushaltsplanungen und der damit verbundenen Durchbrechung der Referenzperioden hat sich eine Mehrheit unserer Mitglieder im Ergebnis aber für eine Beibehaltung der im Gesetzentwurf vorgesehenen Berücksichtigung der Abrechnungsjahre 2009-2012 im GFG 2015 ausgesprochen.

Über den weiteren Beratungsverlauf werden wir Sie informieren. Einstweilen bitten wir um Kenntnisnahme.

Aus dem Landesverband

Flüchtlingsversorgung: Städte 86/2014 fordern Sofortprogramm des Landes – Städtetag Nordrhein-Westfalen zur Flüchtlingsversorgung: Kapazitäten erweitern, Kostenerstattung deutlich erhöhen, Investitionshilfen für Unterkünfte

Die Städte in Nordrhein-Westfalen stehen uneingeschränkt zu ihrer Verantwortung, Menschen aus humanitären Gründen aufzunehmen. Der Städtetag NRW appelliert gleichzeitig an das Land, die Kommunen bei der Unterbringung und Versorgung von Asylbewerbern und Flüchtlingen finanziell deutlich zu entlasten und die pauschalisierte Kostenerstattung an den aktuellen Bedarf anzupassen.

„Immer mehr Menschen suchen in Deutschland Zuflucht und müssen untergebracht und versorgt werden. Die Städte unternehmen dafür große Anstrengungen, stoßen allerdings auch auf erhebliche praktische Probleme. Deshalb brauchen wir ein Sofortprogramm des Landes mit rasch wirksamen Maßnahmen, um die Asylbewerber und Flüchtlinge angemessen zu versorgen“, forderte der Vorsitzende des Städtetages Nordrhein-Westfalen, Oberbürgermeister Peter Jung aus Wuppertal, heute nach einer Vorstandssitzung des kommunalen Spitzenverbandes.

„Es ist dringend notwendig, dass das Land seine Unterbringungskapazitäten in den Erstaufnahmeeinrichtungen drastisch erhöht, damit die Asylbewerber dort länger bleiben können, zu-

mindest für drei Monate. So könnte vermieden werden, dass Antragsteller mit offensichtlich unbegründeten Asylbegehren, die absehbar nicht in Deutschland bleiben können, auf die Städte verteilt werden“, betonte Jung. Die Städte könnten dann zum Teil auf provisorische Unterbringung in Turnhallen und Zelten verzichten und besser planen. Zudem könnten sie sich stärker auf die Betreuung der tatsächlich schutzbedürftigen Menschen konzentrieren.

„Die vorhandenen Unterbringungskapazitäten der Städte sind schon lange erschöpft. Hier sollte ein Förderprogramm des Landes helfen, das Investitionen in kommunale Heime und Gruppenunterkünfte unterstützt, um die ständig steigende Zahl von Asylbewerbern und Flüchtlingen unterzubringen“, appellierte der Städtetagsvorsitzende. Das Land müsse die Ausgaben der Städte für die Unterbringung und Versorgung, für die soziale und psychosoziale Betreuung, für den Schulbesuch der Kinder, die Jugendhilfeausgaben und die Ausgaben für die gesundheitliche Versorgung tragen.

Jung kritisierte die Kostenerstattung durch das Land NRW als völlig unzureichend und forderte für die Städte eine dem aktuellen Bedarf angemessene und kostendeckende Finanzierung: „Die Erstattungen des Landes bleiben weit hinter den tatsächlichen Kosten der Kommunen zurück. Das Land muss daher die pauschalisierten Landeszuweisungen dringend erhöhen und auch den Bedarf für die geduldeten Flüchtlinge berücksichtigen. Außerdem müssen die aktuellen Flüchtlingszahlen Grundlage für die Berechnung sein und nicht völlig veraltete Zahlen.“

Allein in den ersten sieben Monaten dieses Jahres haben in NRW rund 23.000 Menschen Asyl beantragt, das ist ein Anstieg um mehr als 60 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz NRW ist die Landeserstattung pro Person nicht kostendeckend und wird nach der Zahl der Flüchtlinge zum 1. Januar des Vorjahres berechnet, also für das laufende Jahr zum Stichtag 1.1.2013 und für das kommende Jahr 2015 zum Stichtag 1.1.2014.

Zu höheren Kosten für die Städte kommt es auch durch die Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Asylbewerberleistungsgesetz. Die vom Land überwiesene Sonderzahlung reicht zum Ausgleich der Mehrkosten nicht aus und muss auf ein kostendeckendes Niveau angehoben werden. „Die Städte dürfen bis zum Abschluss des auf Bundesebene laufenden Gesetzgebungsverfahrens zur Novelle des Asylbewerberleistungsgesetzes nicht auf ihren Kosten sitzen bleiben“, forderte Jung.

Nach der Bundesratszustimmung am vergangenen Freitag zum Gesetzentwurf der Bundesregierung über sichere Herkunftsstaaten sagte Jung: „Wir begrüßen, dass der Kompromiss zustande gekommen ist. Die Einstufung der Westbalkanländer als sichere Herkunftsstaaten wird es erleichtern, offensichtlich unbegründete Asylbegehren schneller zu entscheiden und tatsächlich politisch Verfolgten besser zu helfen.“

Außerdem sei die im Gesetzentwurf enthaltene Regelung hilfreich, die Wartefrist zur Arbeitsaufnahme für Asylbewerber und Ausländer mit einer Duldung von gegenwärtig neun auf drei Monate zu verkürzen. Positiv sei außerdem, Asylbewerbern einen erleichterten Zugang zu Integrationsleistungen zu verschaffen, so der Vorsitzende des NRW-Städtetages.

Oberbürgermeister Pit Clausen 87/2014 übernimmt stellvertretenden Vorsitz im Städtetag NRW

Der Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld, Pit Clausen, ist neuer stellvertretender Vorsitzender des Städtetages Nordrhein-Westfalen. Der Vorstand des kommunalen Spitzenverbandes wählte Clausen als Nachfolger des früheren Oberbürgermeisters von Mönchengladbach, Norbert Bude, in dieses Amt. Die Wahl von Clausen erfolgte für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung des Verbandes im Frühjahr 2016.

Pit Clausen ist seit Oktober 2009 Oberbürgermeister in Bielefeld und im Juni 2014 wiedergewählt worden. Er gehört dem Vorstand des Städtetages NRW seit Herbst 2009 an. Vorsitzender des Städtetages Nordrhein-Westfalen ist seit April 2014 der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal, Peter Jung, der dieses Amt bereits in den Jahren 2010 bis 2012 ausübte.

Städtetag NRW und Städte- und Gemeindebund NRW zur Evaluation Stärkungspakt: „Stärkungspakt ist richtiger Schritt – Konsolidierungshilfen für weitere Kommunen nötig“ 88/2014

Der Städtetag Nordrhein-Westfalen und der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen sehen den heute dem Landtag vorgelegten Evaluationsbericht des Landes zum Stärkungspakt als Beleg, dass in den kommunalen Haushalten bereits viel bewegt worden ist auf dem Weg zum Haushaltsausgleich. Die kommunalen Spitzenverbände halten es allerdings für dringend geboten, dass das Land auch für bislang nicht am Stärkungspakt teilnehmende Kom-

munen Hilfen zur Haushaltskonsolidierung bereitstellt, betonten die Hauptgeschäftsführer

Dr. Stephan Articus, Städtetag NRW, und Dr. Bernd Jürgen Schneider, Städte- und Gemeindebund NRW, heute in Düsseldorf: „Der Stärkungspakt war und bleibt notwendig. Dennoch darf nicht aus dem Blick geraten, dass es auch außerhalb der bisherigen Stärkungspakt-Teilnehmer nordrhein-westfälische Kommunen in ernsthaften Finanznöten gibt. Diese Kommunen brauchen ebenfalls Hilfen vom Land und wirklich erfolversprechende Konsolidierungsperspektiven.“

Anders als im Evaluationsbericht niedergelegt, halten der Städtetag NRW und der Städte- und Gemeindebund NRW es schon jetzt für notwendig, dass eine dritte Stufe des Stärkungspakts beschlossen werden muss. Die Kommunen außerhalb des Stärkungspakts erhielten bisher keine Konsolidierungshilfen aus dem Stärkungspaktgesetz, obwohl für sie – jenseits der speziellen Haushaltssanierungsplan- und Berichtsregeln – dieselben haushaltsrechtlichen Maßstäbe gelten. Es besteht schon jetzt das Problem, dass weitere Kommunen in vergleichbare Problemlagen nachrutschen könnten. Um das zu verhindern, bedürfe es einer deutlichen Aufstockung des Hilfsprogramms. Zudem bekräftigten die Spitzenverbände ihre Kritik daran, dass der Stärkungspakt in erheblichem Umfang von den Kommunen selbst finanziert werden muss.

Das positive Zwischenfazit im Evaluationsbericht der Landesregierung zu den Wirkungen des Stärkungspakts ist nach Auffassung des Städtetages NRW und des Städte- und Gemeindebundes NRW ein aussagekräftiger Beleg dafür, dass das 2011 aufgelegte Hilfsprogramm ein notwendiger und auch richtiger Schritt war.

„Für die Jahre 2012 und 2013 kann festgehalten werden, dass fast alle teilnehmenden Kommunen die mit der Kommunalaufsicht des Landes vereinbarten Zielmarken auch erreichen. Es darf aber auch gleichzeitig nicht verschwiegen werden, dass diese Erfolge in den betroffenen Städten und Gemeinden mit äußerst schmerzhaften Entscheidungen erkaufte werden müssen, bei denen die kommunale Infrastruktur und Umfang und Qualität des Leistungsangebots für die Bürgerinnen und Bürger leiden. Bei allem Verständnis für die Notwendigkeit eines harten Konsolidierungskurses bleibt wichtig – ein Kaputtsparen darf es nicht geben“, erklärten Articus und Schneider.

Anstelle notwendiger wirtschaftlicher Entwicklungsimpulse in den betroffenen Städten und Gemeinden zu setzen, könnten sich sonst Prob-

lemlagen verschärfen oder sogar neu geschaffen werden.

Kritisch äußerten sich Städtetag NRW und Städte- und Gemeindebund NRW zur Belastbarkeit von Aussagen, die lediglich auf Planungsdaten der Vergangenheit beruhen. Wie gravierend entsprechende Planungsrisiken sein könnten, zeige sich beispielsweise an den Auswirkungen der Energiewende bei den Energieversorgungsunternehmen, die direkt oder mittelbar in den kommunalen Haushalten und damit in den Haushaltssanierungsplänen spürbar werden.

Auch der Tarifabschluss im öffentlichen Dienst vom Frühjahr 2014 sei in dieser Höhe in der Regel nicht in den alten Plänen vorgesehen gewesen und die vorgesehene rückwirkende Anpassung der Beamtengehälter werde die kommunalen Haushalte ebenfalls belasten. Schließlich sei der Anstieg der Asylbewerberzahlen zu nennen, der die nordrhein-westfälischen Kommunen nicht zuletzt wegen einer unzureichenden Kosten-erstattung vor erhebliche finanzielle Probleme stelle.

Des Weiteren bemängelten Städtetag NRW und Städte- und Gemeindebund NRW, dass der Evaluierungsbericht keine handfesten Informationen zur Frage enthalte, in welchem Umfang die Kreise und die Landschaftsverbände in die Haushaltskonsolidierung eingebunden würden. So würden beispielsweise im kreisangehörigen Bereich viele Aufgaben von den Kreisen wahrgenommen und per Kreisumlage finanziert.

Gerade die kreisangehörigen Kommunen befürchteten daher, dass sie ohne strikten Sparkurs der Umlageverbände und angesichts begrenzter eigener Konsolidierungsmöglichkeiten zur überproportionalen Erhöhung der Grund- und Gewerbesteuer gezwungen sind. Hier lasse der Bericht, der mit Durchschnittswerten aller Kommunen der ersten Stufe des Stärkungspakts arbeite, die notwendige Differenziertheit vermissen.

Umwelt, Wirtschaft, Brand- und Katastrophenschutz

Städtische Wasserinfrastrukturen 89/2014 nachhaltig (um)gestalten – Innovative Ansätze und Lösungen für aktuelle Herausforderungen

Terminhinweis: Difu-Seminar, 6. – 7. November 2014 in Berlin

Die Infrastrukturen der Wasserversorgung und Stadtentwässerung sind in jüngerer Zeit verstärkt ins öffentliche Bewusstsein gerückt. Ausschlaggebend hierfür sind Veränderungen wichtiger Rahmenbedingungen. Die Auswirkungen aktueller Bevölkerungsentwicklungen sowie veränderte Niederschläge durch den Klimawandel erfordern mancherorts erhebliche Anpassungen von Netzen und Anlagen. Steigende Preise für Energie und Rohstoffe schlagen sich auf die ohnehin schon in den Schlagzeilen stehenden Wasser- und Abwasserpreise nieder. Und nicht zuletzt stehen Investitionsbedarfe bei der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur im Kontrast zu den enger werdenden Finanzierungsspielräumen der öffentlichen Hand. Mit diesem Wandel verändern sich die Anforderungen und Zielsetzungen der Siedlungswasserwirtschaft. Neben dem Gesundheits-, Hochwasser- und Umweltschutz tritt immer stärker die Erwartung eines sparsamen Umgangs mit Energie und Ressourcen in den Vordergrund. Flexible, kostengünstige und robuste Lösungen werden gefordert.

Vor diesem Hintergrund haben in den letzten Jahren intelligente Systemlösungen und Bewirtschaftungskonzepte im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft zunehmend an Aufmerksamkeit gewonnen. Der differenzierte Gebrauch von Wasser unterschiedlicher Herkunft und Qualität, die energie- und ressourceneffiziente Entsorgung von Abwasser, die Erschließung der Potenziale des Abwassers für die städtische Energieversorgung sowie die Bewirtschaftung von Regenwasser und die Integration von Regenwassermanagement und Stadt- und Regionalentwicklung stehen dabei im Fokus.

Im Seminar wird ein Überblick über die aktuellen Entwicklungen gegeben. Konzepte des Umbaus und Fallbeispiele innovativer Infrastrukturentwicklung werden vorgestellt:

- Aktuelle Herausforderungen der Siedlungswasserwirtschaft
- Leitbilder zur Zukunft der Siedlungswasserwirtschaft
- Möglichkeiten zur Steigerung der Energie- und Ressourceneffizienz
- Konzepte und Umsetzung energie- und ressourcensparender Infrastruktur
- Integrierte Stadt-, Infrastruktur- und Gebäudeplanung
- Regenwassermanagement

Leitung: Dr.-Ing. Darla Nickel und Dipl.-Sozialökonom/Dipl.-Volkswirt Jens Libbe, Deutsches Institut für Urbanistik

Programm mit Detailinfos/Konditionen: www.difu.de/veranstaltungen/2014-11-06/staedtische-wasserinfrastrukturen-nachhaltig-umgestalten.html

Teilnehmerkreis: Führungs- und Fachpersonal aus den Bereichen Stadtentwicklung, Bauleitplanung, und Umwelt, Entscheidungsträger aus Unternehmen und Betrieben der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sowie Ratsmitglieder
Veranstalter: Deutsches Institut für Urbanistik gGmbH (Difu)

Veranstaltungsort: Deutsches Institut für Urbanistik (Difu), Zimmerstr. 13-15, 10969 Berlin

Ansprechpartnerin/Anmeldung: Bettina Leute, Tel.: 030/39001-148, Fax.: 030/39001-268, E-Mail: leute@difu.de

Bildung, Kultur, Sport und Gleichstellung

Neue Broschüre: „Auf dem Weg zum Kinder- und Jugendkulturland Nordrhein-Westfalen“ 90/2014

Das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen hat die Broschüre „Auf dem Weg zum Kinder- und Jugendkulturland Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht. Die Publikation bietet einen umfassenden Überblick über die Programme, Projekte, Initiativen und Aktivitäten des Landes Nordrhein-Westfalen im Bereich der kulturellen Bildung.

Zudem beinhaltet sie die Dokumentation von drei Vorträgen der Fachtagung „Auf dem Weg zum Kinder- und Jugendkulturland“ von Herrn Klaus Hebborn, Herrn Prof. Thomas Coelen und Herrn Prof. Johannes Billstein, die am 12. März 2014 in der Akademie Remscheid gehalten wurden.

Die Druckfassung der Broschüre kann im Internet bestellt werden unter www.mfkjks.nrw.de/publikationen oder telefonisch unter 01803/100110. Die Veröffentlichungsnummer lautet 2062.

Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen, Verkehr

Neues Fortbildungsangebot zur Radverkehrsförderung in Kommunen 91/2014

Die Fahrradakademie am Deutschen Institut für Urbanistik (Difu) bietet künftig auch Webinare an.

Fahrradfahren ist nicht nur „in“ sondern auch gesund. Viele Kommunen fördern den Radverkehr durch vielfältige Maßnahmen. Seit 2007 bietet die Fahrradakademie am Difu bereits Fortbildungen für Akteure aus Verwaltung und Politik, in Verbänden und Planungsbüros sowie der Polizei an. Sie dienen der Weiterbildung, Information und Vernetzung.

Die Fahrradakademie vermittelt gute Beispiele und erprobtes Handwerkszeug für Einsteiger und Fortgeschrittene und zu allen Themen der Radverkehrsförderung in Seminaren, Workshops, Exkursionen und weiteren Veranstaltungen.

Künftig können sich Akteure der Radverkehrsförderung auch online fortbilden: Das spart Arbeitszeit und schon das Reisebudget. Am 23. Oktober startet bereits das erste Webinar. Die Webinare der Fahrradakademie sind einstündige Live-Veranstaltungen im Internet, an denen man vom Arbeitsplatz oder von Zuhause teilnehmen kann. Wie bei einer Präsenzveranstaltung gibt es eingangs einen Vortrag, nach dem die Möglichkeit besteht, Fragen zu stellen und mit der Teilnehmergruppe und dem Referenten online zu diskutieren.

Die ersten drei Termine stehen bereits fest:

- 23. Oktober 2014, 14 bis 15 Uhr: Beteiligungs- und Kooperationsformen in der Radverkehrsplanung, Referentin Juliane Krause, plan & rat Büro für kommunale Planung und Beratung
- 12. November 2014, 14 bis 15 Uhr: Netzplanung – von der systematischen Planung bis zur Realisierung, Referent: Dr. Ralf Kaulen, Stadt- und Verkehrsplanungsbüro Kaulen
- 12. Dezember 2014, 10.30 bis 11.30 Uhr: Qualitätssicherung im Radtourismus, Referentin Andrea Tiffe, Radschlag Büro für Tourismus und Radverkehr)

Die Teilnahmegebühr für ein Webinar beträgt 20,- Euro. Die Teilnehmerzahl pro Veranstaltung ist auf 20 Personen begrenzt. Alle weiteren Informationen zu den Terminen, Themen und zur Anmeldung sind auf folgender Webseite veröffentlicht: www.fahrradakademie.de/e-learning/ Technische Voraussetzungen, um an einem Webinar teilnehmen zu können:

- aktueller Internetbrowser
- aktuelle Version des Adobe Flash Players
- stabile Internetverbindung
- Lautsprecher bzw. Headset

Weitere Informationen: Anett Hübner, E-Mail: huebner@difu.de, Telefon: 030/39001-173, www.difu.de/veranstaltungen/fahrradakademie

Recht und Verwaltung

Neufassung des Runderlasses 92/2014 des MIK „Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung“

Nachdem das novellierte Korruptionsbekämpfungsgesetz am 31. Dezember 2013 in Kraft getreten ist, wurde dem hieraus resultierenden Anpassungsbedarf für den im Betreff genannten Runderlass „Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung“ im Rahmen der Neufassung Rechnung getragen.

Das Ministerium für Inneres und Kommunales hat uns darüber in Kenntnis gesetzt, dass diese Neufassung am 5. September 2014 veröffentlicht wurde. Der neu gefasste Runderlass enthält vor allem eine Aktualisierung von Rechtsgrundlagen, die Ergänzung relevanter Straftatbestände, redaktionelle Klarstellungen und Anpassungen an das novellierte Korruptionsbekämpfungsgesetz und Erläuterungen zu Rechtsbegriffen.

Auf die unter Ziffer 5 des Runderlasses normierte Anwendungsempfehlung für die Gemeinden und Gemeindeverbände und die ihnen zugeordneten Bereiche weisen wir hin. Den Runderlass finden Sie als Download im Extranet unter der Rubrik Recht und Verwaltung. Wir bitten um Kenntnisnahme.

Personal und Organisation

Geänderte Verordnung über 93/2014 Ausbildung und Prüfung für Laufbahn mittlerer allgemeiner Verwaltungsdienst in Gemeinden

Die geänderte Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes in den Gemeinden und den Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen (VAPmD-Gem) ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 26 vom 26. September 2014 veröffentlicht.

Vergnügungssteuer – sog. Sexsteuer

Die doppelte Belastung desselben Steuerguts durch verschiedene Steuergegenstände ist grundsätzlich zulässig (hier des Aufwands des sich sexuell Vergnügenden mit einer vom Bordellbetreiber und von der Prostituierten erhobenen Aufwandsteuer).

Es ist angesichts der Schwierigkeiten, im Bereich sexuellen Vergnügens den individuellen, wirklichen Vergnügungsaufwand verwaltungspraktikabel festzustellen, nicht erkennbar, dass die pauschale Besteuerung des Aufwands bei der Prostituierten mit 6 Euro je Arbeitstag auf einem unzulässigen Wahrscheinlichkeitsmaßstab beruht.

Das Prostitutionsgesetz steht einer solchen Besteuerung nicht entgegen.

OVG NRW, Beschluss vom 9.9.2014 – 14 A 662/14 –

Zum Sachverhalt:

Die Klägerin arbeitet in einem sich als „Saunaclub“ bezeichnenden Etablissement als Prostituierte. Der Betreiber verlangt als Eintrittsgeld von den Kunden 25 Euro, die Prostituierten erhalten für ihre sexuellen Dienstleistungen ein Entgelt unmittelbar von den Kunden. Nach der Satzung der beklagten Stadt sind sowohl der Betreiber der Einrichtung vergnügungssteuerpflichtig (sog. Sexsteuer), und zwar nach einem Flächenmaßstab, als auch die Prostituierten, diese in Höhe von 6 Euro je Arbeitstag. Die Klägerin wurde mit dem angefochtenen Steuerbescheid zu einer „Sexsteuer“ herangezogen. Nach der dagegen erhobenen, erstinstanzlich erfolglosen Anfechtungsklage hat das OVG den Antrag auf Zulassung der Berufung abgelehnt.

Aus den Gründen:

Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils des VG (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) bestehen aus den in der Antragsbegründung aufgeführten Gründen nicht. Kein tragender Rechtssatz und keine erhebliche Tatsachenfeststellung des angegriffenen Urteils ist mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage gestellt worden.

Solche Zweifel werden nicht mit dem Einwand begründet, dass eine unzulässige Doppelbesteuerung vorliege, weil wie die Klägerin moniert die Prostituierte beide Steuertatbestände erfülle und somit doppelt steuerpflichtig sei, obwohl es um den gleichen Lebenssachverhalt gehe. Dieser Einwand greift

schon deshalb nicht durch, weil die Prostituierte regelmäßig nur einen Steuertatbestand erfüllt. In § 1 der Vergnügungssteuersatzung ist der Steuergegenstand beschrieben. Dort heißt es:

„Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt D. veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bordellen, Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs sowie ähnlichen Einrichtungen;
2. das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt in den in Nummer (Nr.) 1 genannten Einrichtungen sowie in Beherbergungsbetrieben, Privatwohnungen, Wohnwagen und Kraftfahrzeugen oder an sonstigen Orten.“

Steuerpflichtiger ist nach § 2 Abs. 1 der Satzung der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). Aus dem Sinnzusammenhang der Tatbestände ergibt sich, dass Steuerpflichtiger des Tatbestandes des § 1 Nr. 1 der Satzung der Betreiber einer der dort genannten Einrichtungen ist, nicht aber die Prostituierte, die in einer solchen Einrichtung sexuelle Handlungen gegen Entgelt anbietet. Denn der Tatbestand der Nr. 1 bezieht sich in Abgrenzung zum Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt in Nr. 2 auf die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen durch Bereitstellung von entsprechenden Einrichtungen. Die Prostituierte ist allein Unternehmerin der Veranstaltung „Angebot sexueller Dienstleistungen gegen Entgelt“. Eine doppelte Steuerpflicht derselben Person fällt nur an, wenn die Prostituierte sexuelle Handlungen gegen Entgelt in einer von ihr betriebenen Einrichtung nach § 1 Nr. 1 der Satzung anbietet.

Angesichts dessen legt die Klägerin nicht dar, warum gegen eine solche Steuerpflicht für verschiedene Steuergegenstände Bedenken bestehen sollen. Richtig ist, dass Steuergut immer nur der Konsumaufwand, also der vom Steuerträger, dem sich sexuell Vergnügenden, aufgewandte Betrag zur Erlangung des Vergnügens, ist. Demgegenüber ist Steuergegenstand (Steuerobjekt) das Steuergut mit dem Inhalt und Umfang der Tatbestandsverwirklichung (Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 21.8.2012 14 A 1532/12, NRWE, Rn. 10).

Ob es sich tatsächlich wie hier mit dem Eintritt für die Einrichtung einerseits und dem Entgelt für die Prostituierte andererseits um verschiedene Aufwandsströme handelt, ist unerheblich. So kann der Aufwand des Steuerträgers etwa bei einem Bordell in Form eines sog. Laufhauses allein in dem an die Prostituierte gezahlten Entgelt liegen, obwohl bei der hier vorliegenden Satzungsgestaltung sowohl der Bordellbetreiber als auch die Prostituierte nach den für sie geltenden Steuertatbeständen steuerpflichtig sind. Die Klägerin legt aber nicht dar, warum eine Doppelbelastung desselben Steuerguts durch verschiedene Steuergegenstände unzulässig sein soll

(Vgl. zu Beispielen für eine solche Doppelbelastung OVG NRW, Beschluss vom 21.8.2012 14 A 1532/12, NRW, Rn. 13 ff.; zur Terminologie vgl. Seer, in: Tipke/Lang, Steuerrecht, 21. Aufl., § 6 Rn. 54 ff.).

Wenn die Klägerin in Abrede stellt, dass es einen höheren Vergnügungsaufwand im Falle der Verwirklichung beider Tatbestände gebe, der es rechtfertigen könnte, eine doppelte Steuer zu erheben, so begründet dies keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils. Der Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG bedeutet für den Normgeber die allgemeine Weisung, Gleiches gleich und Ungleiches seiner Eigenart entsprechend verschieden zu behandeln. Dies gilt nicht ausnahmslos, sondern nur, wenn die Gleichheit oder Ungleichheit der Sachverhalte so bedeutsam sind, dass ihre Beachtung unter Gerechtigkeitsgesichtspunkten geboten erscheint. Dabei ist dem Normgeber weitgehende Gestaltungsfreiheit zuzugestehen. Dies gilt auch für die das Steuerrecht beherrschende Ausprägung des Artikels 3 Abs. 1 GG als Grundsatz der Steuergerechtigkeit. Durchbrechungen des Gleichheitssatzes durch Typisierungen und Pauschalierungen können insbesondere bei der Regelung von Massenerscheinungen durch Erwägungen der Verwaltungsvereinfachung und Praktikabilität gerechtfertigt sein, solange die durch jede typisierende Regelung entstehende Ungerechtigkeit noch in einem angemessenen Verhältnis zu den steuerlichen Vorteilen der Typisierung steht. Die mit der Typisierungsbefugnis einhergehende Gestaltungsfreiheit muss der Normgeber allerdings sachgerecht ausüben. Eine von der Norm vorgenommene ungleiche Behandlung muss sich im Hinblick auf die Eigenart des zu regelnden Sachbereichs auf einen vernünftigen oder sonst wie einleuchtenden Grund zurückführen lassen. Was dabei in Anwendung des Gleichheitssatzes sachlich vertretbar oder sachfremd ist, lässt sich nicht allgemein und abstrakt feststellen, sondern nur in Bezug auf die Eigenart des konkreten Sachbereichs, der geregelt wird (Vgl. BVerwG, Urteil vom 19.1.2000 11 C 8.99, BVerwGE 110, 265 (272)).

Ein solcher sachlicher Grund, bei Erfüllung beider Steuertatbestände jeweils die Steuer zu erheben, liegt entgegen der Meinung der Klägerin vor. Sie erkennt, dass der Steuerträger bei doppelter Tatbestandsverwirklichung mit dem Konsumaufwand mehr „erkauft“, nämlich die sexuellen Handlungen gegen Entgelt und die Bereitstellung der Einrichtung zur gezielten Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen. Dass dies bei typisierender Betrachtung einen höheren Konsumaufwand nach sich zieht als die Konstellation der isolierten Verwirklichung des Tatbestandes des § 1 Nr. 2 der Satzung im Falle eines Geschäfts nur mit einer Prostituierten ohne gleichzeitige Inanspruchnahme einer der gezielten Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen dienenden Einrichtung, darf der Normgeber annehmen. Die tatsächliche Entgeltpraxis im vorliegenden Fall orientiert sich sogar an diesem Mehraufwand, ohne dass dem steuerrechtliche Bedeutung zukäme: Der Kunde zahlt für die Bereitstellung der Einrichtung ein Eintrittsgeld an den Betreiber und für die sexuellen Handlungen einen Preis an die Prostituierte.

Auch soweit die Klägerin den Pauschalsteuersatz von 6 Euro pro Tag rügt, werden keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils geweckt. Richtig ist, dass der Maßstab nicht unmittelbar an das eigentliche Steuergut, den Konsumaufwand des sich sexuell Vergnügenden, anknüpft. Dieser individuelle, wirkliche Vergnügungsaufwand ist der sachgerechteste Maßstab für die Vergnügungssteuer. Der Normgeber ist indessen von Verfassungs wegen nicht auf einen derartigen Wirklichkeitsmaßstab beschränkt. Der weitgehenden Gestaltungsfreiheit, die der Normgeber bei der Erschließung einer Steuerquelle in Form des Vergnügungsaufwands des Einzelnen gerade auch bei der Wahl des Besteuerungsmaßstabs hat, wird durch Art. 3 Abs. 1 GG erst dort eine Grenze gesetzt, wo eine gleiche oder ungleiche Behandlung von Sachverhalten nicht mehr mit einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Betrachtungsweise vereinbar ist, wo also ein einleuchtender Grund für die Gleichbehandlung oder Ungleichbehandlung fehlt und diese daher willkürlich wäre. Die Gerichte haben nur die Einhaltung dieser äußersten Grenzen nachzuprüfen, nicht aber, ob der Normgeber im Einzelfall die jeweils zweckmäßigste, vernünftigste oder gerechteste Lösung gefunden hat. Wählt der Normgeber im Vergnügungssteuerrecht statt des Wirklichkeitsmaßstabs einen anderen (Ersatz- oder Wahrscheinlichkeits-) Maßstab, so ist er allerdings auf einen solchen beschränkt, der einen bestimmten Vergnügungsaufwand wenigstens wahrscheinlich macht, weil ein anderer Maßstab dem Wesen der Vergnügungssteuer fremd, also nicht sachgerecht und deshalb mit dem Grundsatz der Belastungsgleichheit nicht zu vereinbaren wäre. Der Rechtfertigungsbedarf für die Wahl eines Ersatzmaßstabs wird dabei umso höher, je weiter sich der im Einzelfall gewählte Maßstab von dem eigentlichen Belastungsgrund entfernt. Jedenfalls muss der Ersatzmaßstab einen zumindest lockeren Bezug zu dem Vergnügungsaufwand des sich Vergnügenden aufweisen, der die Erfassung seines Vergnügungsaufwands wenigstens wahrscheinlich macht. Denn der Ersatzmaßstab nutzt den gesetzgeberischen Spielraum in Bezug auf die Realitätsnähe der Steuerbemessung, dieser Spielraum entbindet aber nicht von der notwendigen inhaltlichen Ausrichtung der Steuer am Belastungsgrund (Vgl. BVerfG, Beschluss vom 4.2.2009 1 BvL 8/05, BVerfGE 123, 1 (20 f.); BVerwG, Urteil vom 10.12.2009 9 C 12.08, BVerwGE 135, 367 (Rn. 22)).

In diesem Rahmen ist auch eine pauschalierte Erfassung eines tatsächlichen Aufwands grundsätzlich zulässig (Vgl. BVerfG, Beschluss vom 11.11.1998 2 BvL 10/95, BVerfGE 99, 280 (290)).

Von diesen Grundsätzen ausgehend weckt der Zulassungsantrag keine ernstlichen Zweifel an der Auffassung des Verwaltungsgerichts, es sei rechtmäßig, das hier in Rede stehende Steuergut, also den wirklichen Vergnügungsaufwand der sich vergnügenden Kunden, bei der Prostituierten pauschal mit 6 Euro pro Veranstaltungstag zu besteuern und damit nicht nach dem an die Prostituierte oder einen Dritten, etwa den Einrichtungsbetreiber, gezahlten Entgelt. Damit wird ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt, der wegen der Zeitabhängigkeit einen jedenfalls lockeren Bezug zum Vergnügungsaufwand aufweist,

denn es ist realistisch, dass der wirklich angefallene Vergnügungsaufwand umso höher ist, je länger die Prostituierte ihrer Tätigkeit nachgeht. Dabei handelt es sich zwar um einen sehr pauschalen Wahrscheinlichkeitsmaßstab (Vgl. OVG NRW, Urteil vom 11.12.2013 14 A 1948/13, NRWE, Rn. 67 ff.).

Die Klägerin legt jedoch nicht dar, dass es angesichts der Schwierigkeiten, im Bereich sexuellen Vergnügens den individuellen, wirklichen Vergnügungsaufwand verwaltungspraktikabel festzustellen, einen das Steuergut besser abbildenden verwaltungspraktikablen Maßstab gibt (Vgl. VGH Bad.-Württ., Urteil vom 23.2.2011 2 S 196/10, KStZ 2011, 231 (233)).

Wenn somit gegen den nur nach Zeit differenzierenden Maßstab keine durchgreifenden Einwände erhoben werden, vermag der Umstand, dass eine Steuerpflicht entstehen kann, obwohl keinerlei Vergnügungsaufwand getätigt wurde, wenn nämlich das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt im Bemessungszeitraum nicht angenommen wurde, die Zulässigkeit des Maßstabs nicht in Frage zu stellen. Es liegt im Wesen des allein zeitbezogenen Maßstabs, dass der wirkliche Vergnügungsaufwand im Einzelfall keine Rolle spielt.

Auch die von der Klägerin problematisierte Abwälzbarkeit hindert einen solchen Maßstab nicht. Eine indirekt erhobene Aufwandsteuer wie die hier vorliegende Sexsteuer muss abwälzbar sein. Bei der Klägerin als Veranstalterin des Vergnügens wird die Steuer nur zur Vereinfachung erhoben. Im Ergebnis soll sie den Kunden, den Steuerträger, treffen. Die Steuer muss daher auf ihn abwälzbar sein. Sie soll nicht an demjenigen „hängen bleiben“, der das steuerpflichtige Vergnügen zum Zwecke der Gewinnerzielung anbietet, sondern aus denjenigen Aufwendungen gedeckt werden, die die Kunden für ihr sexuelles Vergnügen aufbringen. Hierfür genügt die Möglichkeit einer kalkulatorischen Überwälzung in dem Sinne, dass der Steuerpflichtige den von ihm gezahlten Betrag in die Kalkulation seiner Selbstkosten einsetzen und hiernach die zur Aufrechterhaltung der Wirtschaftlichkeit seine beruflichen Tätigkeit geeigneten Maßnahmen Preiserhöhung, Umsatzsteigerung oder Senkung der sonstigen Kosten treffen kann. Die rechtliche Gewähr, dass er den von ihm entrichteten Betrag immer von demjenigen erhält, der nach der Konzeption des Gesetzgebers letztlich die Steuer tragen soll, muss dem Steuerschuldner nicht geboten werden. Es reicht aus, wenn die Steuer auf eine Überwälzung der Steuerlast vom Steuerschuldner auf den Steuerträger angelegt ist, auch wenn die Überwälzung nicht in jedem Einzelfall gelingt (Vgl. BVerfG, Beschluss vom 4.2.2009 – 1 BvL 8/05, BVerfGE 123, 1 (22 f.); BVerwG, Urteil vom 10.12.2009 9 C 12.08, BVerwGE 135, 367 (Rn. 28)).

Es kann keinen Zweifel geben, dass die von der Klägerin erhobene Sexsteuer in diesem Sinne auf ihre Kunden abwälzbar ist. Die Klägerin weiß, welcher Steuerbetrag pro Arbeitstag anfällt. Sie kann so die anfallende Steuer bei der Preisgestaltung gegenüber ihren Kunden oder der sonstigen Ausgestaltung ihrer beruflichen Tätigkeit berücksichtigen, etwa bei einem vom Einrichtungsbetreiber an sie zu zahlenden Entgelt, das dieser bei seiner Preisgestaltung gegenüber den Kunden berücksichtigt.

Fehl geht der Einwand der Klägerin, sie schulde der Beklagten keine Mehrarbeit zur Erwirtschaftung der Steuer an anderen Tagen, wenn eine Steuerpflicht für einen Tag entstanden sei, ohne dass ein Kunde ihr Angebot angenommen habe. Die Klägerin schuldet der Beklagten die Abwälzung der Steuer nicht. Sie ist allein in ihrem Interesse gehalten, die sie treffende indirekte Steuer letztlich auf den Steuerträger abzuwälzen.

Schließlich kann aus den Regelungen des Prostitutionsgesetzes kein Verbot der hier in Rede stehenden Steuererhebung gefolgert werden. Der Grundsatz der Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung verlangt, dass bei der Ausübung einer Normsetzungskompetenz konzeptionelle Entscheidungen eines anderen Normgebers, die er im Rahmen seiner Kompetenz getroffen hat, nicht verfälscht werden, namentlich dürfen den Normadressaten nicht gegenläufige Regelungen erreichen, die die Rechtsordnung widersprüchlich machen (Vgl. BVerfG, Urteil vom 27.10.1998 1 BvR 2306/96 u. a., BVerfGE 98, 265 (301)).

Dem Prostitutionsgesetz kann zur Ausübung der Steuernormsetzungskompetenz allenfalls entnommen werden, dass eine Besteuerung nicht dazu führen darf, dass die betroffenen Berufsangehörigen in aller Regel und nicht nur in Ausnahmefällen wirtschaftlich nicht mehr in der Lage wären, den gewählten Beruf ganz oder teilweise zur Grundlage ihrer Lebensführung zu machen. Dafür ist nichts vorge tragen.

Feststellung der Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens

Im Wege der einstweiligen Anordnung ist die Verpflichtung zur Feststellung der Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens nur zu bejahen, wenn dessen Zulässigkeit überwiegend wahrscheinlich und eine gegenteilige Entscheidung im Hauptsacheverfahren praktisch ausgeschlossen ist.

Ein Bürgerbegehren ist unzulässig, wenn seine Begründung in Bezug auf eine wesentliche Tatsache unrichtig ist. Dabei kommt es auf den Grund der unrichtigen Sachdarstellung nicht an.

Für die Abgrenzung zwischen Tatsachenbehauptungen und bloßen Wertungen ist der objektive Sinn einer Äußerung maßgeblich.

OVG NRW, Beschluss vom 30.5.2014 – 15 B 522/14 –

Zum Sachverhalt:

Die Beteiligten stritten um die Zulässigkeit des von den Antragstellern vertretenen Bürgerbegehrens „Wir wollen bleiben“. Das Bürgerbegehren wendet sich gegen den Umzug und die Schließung von Grundschulen. Die Antragsgegnerin beabsichtigt mit

den vom Rat beschlossenen Maßnahmen insbesondere eine Verbesserung des städtischen Haushalts. Demgegenüber heißt es in der Begründung des Bürgerbegehrens, der Ratsbeschluss trage nicht zur Haushaltskonsolidierung bei. Das VG lehnte den auf die Zulässigerklärung des Bürgerbegehrens gerichteten Eilantrag ab. Die hiergegen erhobene Beschwerde blieb vor dem OVG ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

Die zulässige Beschwerde der Antragsteller ist unbegründet. Die in der Beschwerdebegründung dargelegten Gründe, auf deren Prüfung der Senat gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO beschränkt ist, gebieten keine Änderung der angefochtenen Entscheidung.

Im Hinblick auf das Ziel einstweiliger Anordnungen, grundsätzlich nur vorläufige Regelungen zu treffen, sind an die Glaubhaftmachung von Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch erhöhte Anforderungen zu stellen, wenn das Antragsbegehren – wie hier – auf die Vorwegnahme der Hauptsache zielt. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass ein für zulässig erklärtes Bürgerbegehren gemäß § 26 Abs. 6 Satz 6 GO NRW Sperrwirkung entfaltet, d. h. dem Begehren entgegenstehende Entscheidungen der Gemeindeorgane nicht mehr getroffen oder mit dem Vollzug derartiger Entscheidungen nicht mehr begonnen werden darf. Im Wege einer einstweiligen Anordnung ist daher die Verpflichtung zur Feststellung der Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens nur zu bejahen, wenn die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens überwiegend wahrscheinlich und eine gegenläufige Entscheidung im Hauptsacheverfahren praktisch ausgeschlossen ist (Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 1.8.2013 15 B 584/13, juris, Rdnr. 1 (= KommJur 2013, 374).

Nach diesen Maßstäben ist der Antrag unbegründet, denn die Antragsteller haben auch im Beschwerdeverfahren keinen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht (§ 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO).

Das Bürgerbegehren „Wir wollen bleiben“ zielt auf die Aufhebung des Ratsbeschlusses vom 28.11.2013, mit dem die Zusammenfassung der bisherigen Grundschulen X. und N. unter Schließung der Letzteren zu einer neuen vierzügigen Grundschule, die zukünftig im Gebäude M.-weg. untergebracht werden soll, sowie der Umzug der Katholischen Grundschule (T.-straße) in das bisher von der Grundschule N. genutzte Gebäude beschlossen wurden.

Das VG hat zur Begründung der angefochtenen Entscheidung im Kern ausgeführt, die Antragsteller hätten voraussichtlich keinen im Hauptsacheverfahren zu verfolgenden Anspruch darauf, dass die Antragsgegnerin nach § 26 Abs. 6 Satz 1 GO NRW die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens feststelle. Die Begründung des Bürgerbegehrens sei in Bezug auf eine wesentliche Tatsache unrichtig. Nach der dem Ratsbeschluss zugrunde liegenden Verwaltungsvorlage verfolge die Antragsgegnerin mit der Reduzierung der Schulstandorte insbesondere auch das Ziel, durch die Veräußerung von Gebäuden und die Senkung von Betriebskosten einen Beitrag zur

Haushaltskonsolidierung zu leisten. Demgegenüber werde in der Begründung des Bürgerbegehrens behauptet, die vom Rat beschlossenen Maßnahmen trügen nicht zur Konsolidierung des Haushalts der Antragsgegnerin bei. Diese Behauptung erweise sich bei summarischer Prüfung als unrichtig. Es handele sich bei der fraglichen Äußerung auch nicht um ein bloßes Werturteil, da die finanziellen Folgen der beschlossenen Maßnahme rechnerisch ermittelt werden könnten.

Diese Erwägungen halten der Überprüfung im Beschwerdeverfahren stand.

Nach § 26 Abs. 1 Satz 1 GO NRW muss ein Bürgerbegehren schriftlich eingereicht werden und die zur Entscheidung zu bringende Frage sowie eine Begründung enthalten. Die Begründung zählt damit zum zwingenden Inhalt eines Bürgerbegehrens. Sie dient dazu, die Unterzeichner über den Sachverhalt und die Argumente der Initiatoren aufzuklären. Diese Funktion erfüllt die Begründung nur, wenn die dargestellten Tatsachen, soweit sie für die Entscheidung wesentlich sind, zutreffen. Soweit die Begründung im Übrigen auch dazu dient, für das Bürgerbegehren zu werben, kann sie zwar auch Wertungen, Schlussfolgerungen oder Erwartungen zum Ausdruck bringen, die einer Wahrheitskontrolle nicht ohne Weiteres zugänglich sind. Auch mag die Begründung eines Bürgerbegehrens im Einzelfall Überzeichnungen und Unrichtigkeiten in Details enthalten dürfen, die zu bewerten und zu gewichten Sache des Unterzeichners bleibt, der sich selbst ein Urteil darüber zu bilden hat, ob er den mit dem Bürgerbegehren vorgetragenen Argumenten folgen will oder nicht. Diese aus dem Zweck des Bürgerbegehrens folgenden Grenzen der Überprüfbarkeit sind jedoch dann überschritten, wenn Tatsachen unrichtig wiedergegeben werden, die für die Begründung tragend sind (Vgl. OVG NRW, Urteil vom 23.4.2002 15 A 5594/00, juris, Rdnr. 34 ff. (= NVwZ-RR 2002, 766); VG Düsseldorf, Beschluss vom 31.3.2009 1 L 440/09, juris, Rdnr. 23; Becker, in: Articus/Schneider, Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, 4. Aufl. 2012, § 26 Erl. 2.3.2; von Lennep, in: Rehn/Cronauge/von Lennep/Knirsch, Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen Band I, Stand: März 2014, § 26 Erl. III. 2; Wansleben, in: Held/Winkel/Wansleben (Hrsg.), Kommunalverfassungsrecht Nordrhein-Westfalen Band I, Stand: Dezember 2013, § 26 Erl. 4.).

Ausgehend davon hat das VG zutreffend angenommen, dass die tragende Begründung des Bürgerbegehrens, soweit hier problematisch, einer inhaltlichen Kontrolle zugänglich ist. Der diesbezügliche Begründungsteil des Bürgerbegehrens lautet:

„... Der Ratsbeschluss trägt nicht zur Konsolidierung des ... Haushalts bei. Ganz im Gegenteil übersteigen die Betriebskosten des Standortes am M.-weg die der Grundschulen T.-straße und X. (Quelle: Haushaltsplanentwurf der Stadt T. aus Juni 2013). Die Stadt nennt hier aber keine weiteren konkreten Zahlen wie damit die Konsolidierung erreicht werden soll. Zudem entstehen unnötige Mehrkosten durch den mehrfachen Umzug von ganzen Schulen. Auch hier kann die Stadt die tatsächlichen nötigen Umbaukosten am M.-weg nicht beziffern, will aber das Geld, egal wie viel (Aussage der Parteien), zur Verfü-

gung stellen, obwohl T. unter Kontrolle der Kommunalaufsicht steht. Der Ratsbeschluss stellt daher mit dem zu Grunde liegenden Konzept keine akzeptable Lösung für die Grundschulen und auch nicht für die Haushaltskonsolidierung dar.“

Für die Abgrenzung zwischen Tatsachenbehauptungen und bloßen Wertungen kommt es insbesondere auf den objektiven Sinn einer Äußerung an; entscheidend ist also nicht die subjektive Absicht des Äußernden oder das subjektive Verständnis einzelner Adressaten, sondern das Verständnis, das ihr ein unvoreingenommenes Durchschnittspublikum beimisst. Das zugrunde gelegt erweist sich die für die Begründung des Bürgerbegehrens schon ihrer optischen Hervorhebung nach offenkundig wesentliche Aussage, der Ratsbeschluss trage nicht zur Konsolidierung des städtischen Haushalts bei, im Kern als Tatsachenbehauptung und nicht lediglich als eine nach den Maßstäben von wahr und unwahr nicht oder nur eingeschränkt überprüfbare kritische Bewertung des verwaltungsseitig bezifferten Einsparpotentials der vom Rat beschlossenen Maßnahmen. Die Initiatoren des Bürgerbegehrens waren zwar nicht gehindert, die gemeindliche Kostenschätzung oder deren Nachvollziehbarkeit kritisch zu hinterfragen. Hierbei haben sie es aber bei objektivem Verständnis worauf das VG mit Recht hingewiesen hat nicht belassen, sondern einen bestimmten in Bezug auf seine inhaltliche Richtigkeit nachprüfbar Umstand als objektiv gegeben bzw. nicht gegeben hingestellt. Ein objektiver, mit dem Bürgerbegehren nicht näher vertrauter billig und gerecht denkender Gemeindegänger konnte weder angesichts der Aussage selbst, der Ratsbeschluss trage nicht zur Haushaltskonsolidierung bei, noch im Hinblick auf die in diesem Zusammenhang gemachten weiteren Ausführungen zu den Betriebskosten der verschiedenen Standorte sowie zu den zusätzlichen Kosten mehrfacher Umzüge lediglich die Vorstellung gewinnen, die von der Verwaltung angegebene voraussichtliche Höhe der mit den beschlossenen Maßnahmen einhergehenden Haushaltsverbesserungen unterliege nach dem Dafürhalten der Initiatoren des Bürgerbegehrens erheblichen Zweifeln. Vielmehr musste ein unbefangener Betrachter zu der Auffassung gelangen, der Ratsbeschluss sei anders als beabsichtigt gar nicht geeignet, eine Haushaltsverbesserung herbeizuführen, oder bewirke in der Summe möglicherweise sogar das Gegenteil.

Eine abweichende Beurteilung ist entgegen der Meinung der Antragsteller nicht deswegen veranlasst, weil auf den Unterschriftenlisten im Anschluss an die oben wiedergegebene Passage auch die (ebenfalls teilweise graphisch hervorgehobene) Kostenschätzung der Verwaltung abgedruckt war. Die Angabe der Kostenschätzung zielte darauf, die Vorgabe des § 26 Abs. 2 Satz 2 GO NRW zu erfüllen. Daraus ergab sich indes aus der maßgeblichen Sicht eines unvoreingenommenen Betrachters keine nachvollziehbare Relativierung der zuvor getroffenen Festlegung, der angegriffene Ratsbeschluss leiste keinen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung.

Auch soweit das VG angenommen hat, die streitige Aussage, der Ratsbeschluss trage nicht zur Konsolidierung des Haushalts bei, sei bei summarischer Prüfung falsch und damit irreführend, wird die Rich-

tigkeit dieser Einschätzung durch das Beschwerde- vorbringen nicht erschüttert.

Das VG ist zunächst davon ausgegangen, die Antragsgegnerin habe nachvollziehbar dargelegt, dass sich aus der Zusammenfassung der bisherigen Grundschulen X. und N. im Gebäude M.-weg und der Verlegung der Katholischen Grundschule Einsparungen ergäben, die den städtischen Haushalt auch unter Berücksichtigung der nötigen Umbaumaßnahmen am M.-weg jährlich um etwa 300.000 Euro entlasteten. Sodann hat es ausgeführt, unabhängig von diesen voraussichtlichen Einsparungen bei laufenden Aufwendungen erweise sich die fragliche Behauptung auch deshalb als unzutreffend, weil der geplante Verkauf der durch die Neukonzeption freiwerdenden Grundstücke aller Voraussicht nach ebenfalls zur Haushaltskonsolidierung beitrage. Denn durch den Verkauf der dann nicht mehr benötigten Grundstücke würden in erheblichem Umfang Mittel generiert die Antragsgegnerin rechne mit Erlösen von rund 3 Mio. Euro und einer Überschreitung des Buchwerts beider Grundstücke um rund 540.000 Euro, die ansonsten kreditfinanziert werden müssten.

Dem tritt die Beschwerde nicht mit Erfolg entgegen. Die Antragsteller machen zwar im Einzelnen geltend, etwaige bei laufenden Aufwendungen erreichbare Einsparungen stünden nicht fest, da die Kostenschätzung der Verwaltung lückenhaft sei. Sie stellen jedoch die weitere selbständig tragende Annahme des VG, auch der geplante Grundstücksverkauf leiste einen Beitrag zu den beabsichtigten Haushaltskonsolidierung, nicht durchgreifend in Frage. Dass die erwarteten Verkaufserlöse nicht durch ein Marktwertgutachten belegt sein mögen, rechtfertigt für sich genommen nicht den Schluss, die von der Verwaltung angesetzten Zahlen seien rein hypothetisch oder jedenfalls derart überzogen, dass von einer (nennenswerten) Haushaltsverbesserung anders als vom VG angenommen nicht ausgegangen werden kann. Darüber hinausgehende Anhaltspunkte für eine (grob) unrealistische Einnahmeerwartung der Antragsgegnerin sind aber nicht dargetan und drängen sich nach Aktenlage auch nicht auf. Im Ergebnis Entsprechendes gilt für den weiteren Einwand der Beschwerde, es gebe noch keine Kaufinteressenten für die beiden Grundstücke. Allein aus dem Fehlen konkreter Kaufinteressenten zumal zu einem Zeitpunkt, als die Verkaufsabsichten der Antragsgegnerin noch gar nicht öffentlich bekannt gemacht worden waren, lässt sich nicht ableiten, dass ein Verkauf in absehbarer Zeit nicht zu realisieren sein wird. Sonstige greifbare Umstände, warum dies möglicherweise der Fall sein sollte, haben weder die Antragsteller vorgetragen noch sind solche unabhängig davon erkennbar.

Eine in wesentlichen Elementen unrichtige Begründung führt in der Folge auch zur Unzulässigkeit eines Bürgerbegehrens. Nach der Rechtsprechung des Senats kommt es auf den Grund der unrichtigen Sachdarstellung nicht an. Insbesondere ist es unerheblich, ob die Begründung Tatsachen bewusst und in der Absicht entstellt, die Bürger zu täuschen. Denn maßgebend für eine inhaltliche Kontrolle der Begründung ist allein das Ziel, Verfälschungen des Bürgerwillens vorzubeugen (Vgl. OVG NRW, Urteil

vom 23.4.2002, a. a. O., Rdnr. 39; VG Düsseldorf, Beschluss vom 31.3.2009, a. a. O.; Becker, a. a. O.; von Lennep, a. a. O.; Wansleben, a. a. O.; a. A. wohl Ritgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid, 1997, S. 140.).

Dem kann anders als die Beschwerde dies tut nicht entgegengehalten werden, von der Gefahr einer Verfälschung des Bürgerwillens könne in Bezug auf das Bürgerbegehren noch keine Rede sein, da § 26 GO NRW ein zweistufiges Verfahren vorsehe, wobei die Begründung ausschließlich dem „vorbereitenden“ Bürgerbegehren zugeordnet sei, während die eigentliche Abstimmung erst im Rahmen des Bürgerentscheids erfolge. Diese Argumentation übergeht, dass bereits das Bürgerbegehren auf eine Willensbetätigung der stimmberechtigten Einwohner einer Gemeinde zielt. Die Bürger sollen in einem ersten Schritt darüber befinden, ob sie über eine bestimmte Angelegenheit an Stelle des Rates selbst entscheiden wollen. Die Frage ist von den Bürgern aber nur dann sachgerecht zu beantworten, wenn sie den Inhalt des Begehrens verstehen und seine Auswirkungen überblicken können. Das wiederum erfordert eine in den wesentlichen Tatsachenpunkten richtige Begründung. Hinzu kommt, dass schon das für zulässig erklärte Bürgerbegehren wie eingangs ausgeführt angesichts der Regelung des § 26 Abs. 6 Satz 6 GO NRW erhebliche Folgen entfaltet. Auch damit wäre es unvereinbar, wenn die Entscheidung der Bürger, ein Bürgerbegehren zu unterstützen, gegebenenfalls auf der Grundlage eines in maßgeblicher Hinsicht irreführend dargestellten Sachverhalts zustande gekommen wäre.

Nicht zielführend sind in diesem Zusammenhang schließlich die Überlegungen der Beschwerde zu Funktion und Stellung der verwaltungsseitigen Kostenschätzung. Die Berechtigung der Antragsteller, die von der Verwaltung abgegebene Kostenschätzung politisch zu bewerten, unterliegt keinem Zweifel. Darum geht es vorliegend jedoch nicht. Dieses Recht stellt ebenso wenig wie der Umstand, dass die Initiatoren eines Bürgerbegehrens der Pflicht enthoben sind, die finanziellen Folgen des Begehrens selbst zu ermitteln, einen Freibrief dafür dar, die Richtigkeit der Angaben der Verwaltung ohne eine entsprechende tatsächliche Grundlage in Abrede zu stellen.

Informationsanspruch des Personalrats für Lehrkräfte bzgl. der Schließung von Schulen

Ein auf der Grundlage von § 87 Abs. 1 LPVG NRW gebildeter besonderer Personalrat für die im Landesdienst beschäftigten Lehrkräfte hat jedenfalls zur Wahrnehmung seiner allgemeinen Aufgaben nach § 64 LPVG NRW einen – auch mittels einer einstweiligen Verfügung durchsetzbaren – Anspruch darauf, dass er möglichst frühzeitig Informationen darüber erhält, ob und gegebenenfalls ab wann eine Schule geschlossen wird.

OVG NRW, Beschluss vom 1.7.2014 – 20 B 490/14.PVL –

Zum Sachverhalt:

Der antragstellende Personalrat für Lehrkräfte an Hauptschulen beehrte, die beteiligte Dienststelle im Wege der einstweiligen Verfügung vorläufig bis zur Entscheidung in der Hauptsache zu verpflichten, ihn über etwaig beabsichtigte Auflösungen der noch im Zuständigkeitsbereich der Beteiligten existierenden Hauptschulen auf der Grundlage der „Umsetzung der Vorgaben der Leitlinie in der Abteilung 4 der Bezirksregierung E.“ zu informieren. Sein Begehren hatte im Beschwerdeverfahren Erfolg.

Aus den Gründen:

Das Begehren des Antragstellers bedarf der Auslegung. Der im Beschwerdeverfahren allein noch weiterverfolgte Antrag ist vor dem Hintergrund der vom Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW erlassenen „Leitlinien für Personalmaßnahmen bei schulorganisatorischen Veränderungen“ (ABl. NRW 2013 S. 406) zu sehen. Diese Leitlinien enthalten bei schulorganisatorischen Veränderungsprozessen zu beachtende Verfahrenshinweise und Grundsätze, die einen Orientierungsrahmen für die betroffenen Lehrkräfte und das sonstige Personal im Landesdienst darstellen und eine sozialverträgliche Gestaltung der Veränderungsprozesse gewährleisten sollen. In Nr. 1 dieser Leitlinien ist unter anderem vorgesehen, dass die zuständige Schulaufsichtsbehörde die frühzeitige Information der zuständigen Personalvertretung, der Schwerbehindertenvertretung und der Gleichstellungsbeauftragten sicherstellt. Zur Anwendung dieser Leitlinien in der Praxis hat die Beteiligte Handlungsanweisungen festgelegt, die mit „Umsetzung der Vorgaben der Leitlinie in der Abteilung 4 der Bezirksregierung E.“ überschrieben sind. Diese Handlungsanweisungen sind derart aufgebaut, dass zunächst die bei schulorganisatorischen Maßnahmen erfolgenden Verfahrensschritte dargestellt werden und sodann beschrieben wird, wer an dem jeweiligen Verfahrensschritt beteiligt ist und wer durch wen informiert wird. Eine Information des Personalrats ist in diesen Handlungsanweisungen erstmals dann vorgesehen, wenn der Schulträger seine Planungen der Beteiligten gegenüber konkretisiert, indem er beispielsweise die Einbringung einer bestimmten schulorganisatorischen Maßnahme in die politischen Gremien signalisiert oder mit einer bestimmten schulorganisatorischen Maßnahme in die Presse geht. Der Antrag des Antragstellers orientiert sich an diesen Handlungsanweisungen der Beteiligten und ist auf eine Verpflichtung der Beteiligten gerichtet, diese verbindlich einzuhalten.

Dem Begehren des Antragstellers fehlt es nicht am Rechtsschutzinteresse. Zwar hat die Beteiligte die Handlungsanweisungen, auf deren Einhaltung das Begehren des Antragstellers gerichtet ist, selbst erlassen und im Ansatz erkennen lassen, nach diesen Handlungsanweisungen verfahren zu wollen. Dennoch hält die Beteiligte sich nicht für verpflichtet, den Antragsteller im Zusammenhang mit anstehenden Schulauflösungen in der Art zu unterrichten, wie es in den Handlungsanweisungen vorgesehen ist. Dies zeigt sich jedenfalls darin, dass sie das Begehren des Antragstellers im Rahmen der Anhörung vor dem

Fachsenat nicht anerkannt, sondern die Zurückweisung der Beschwerde beantragt hat. Angesichts dessen kann der Antragsteller nicht darauf vertrauen und auch nicht darauf verwiesen werden, dass die Beteiligte die Handlungsanweisungen in der Zukunft anwenden und ihn nach den darin enthaltenen Vorgaben unterrichten wird.

Der Antragsteller hat für sein Begehren sowohl einen Verfügungsanspruch als auch einen Verfügungsgrund hinreichend glaubhaft gemacht.

Der Verfügungsanspruch ergibt sich aus § 65 Abs. 1 Satz 1 LPVG NRW. Nach dieser Bestimmung ist der Personalrat zur Durchführung seiner Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu unterrichten (Satz 1). Diese Voraussetzungen liegen offensichtlich vor.

Die aus § 65 Abs. 1 Satz 1 LPVG NRW folgende Pflicht der Dienststelle, den Personalrat zu unterrichten, ist sehr weit. Sie bezieht sich grundsätzlich auf alle Angelegenheiten, die die Dienststelle und ihre Beschäftigten unmittelbar betreffen. Die Unterrichtungspflicht gilt aber nicht uneingeschränkt. Sie besteht nur, soweit dies zur Durchführung der Aufgaben des Personalrats erforderlich ist. Ein Anspruch auf Unterrichtung ohne konkreten Bezug zu seinen Aufgaben steht dem Personalrat nicht zu.

Vorliegend sind die vom Antragsteller begehrten Informationen erforderlich, damit dieser seine Aufgaben sachgerecht wahrnehmen kann. Dabei kann dahinstehen, ob dem Antragsteller im Zusammenhang mit der Auflösung von Hauptschulen ein Mitwirkungsrecht aus § 73 Nr. 3 LPVG NRW oder ein anderes förmliches Beteiligungsrecht zusteht. Denn auch wenn es an einem förmlichen Beteiligungsrecht des Antragstellers fehlen und deshalb für ihn bei Schulauflösungen eine hinzunehmende Beteiligungslücke bestehen sollte, bedarf er zu seiner Aufgabenwahrnehmung der begehrten Informationen (Vgl. in diesem Zusammenhang BVerwG, Beschlüsse vom 16.6.2011 – 6 PB 3.11 –, Buchholz 251.2 § 79 BlnPersVG Nr. 1, und vom 27.11.2012 – 6 PB 12.12 –, ZfPR 2014, 2). Denn neben den förmlichen Beteiligungsrechten obliegen dem Personalrat auch die in § 64 LPVG NRW im Einzelnen beschriebenen allgemeinen Aufgaben. Zu diesen gehört es unter anderem, Maßnahmen, die der Dienststelle oder ihren Angehörigen dienen, zu beantragen (§ 64 Nr. 1 LPVG NRW), darüber zu wachen, dass die zugunsten der Beschäftigten geltenden Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen durchgeführt werden (§ 64 Nr. 2 LPVG NRW), und Anregungen und Beschwerden von Beschäftigten entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlung mit der Dienststelle auf ihre Erledigung hinzuwirken (§ 64 Nr. 5 LPVG NRW). Insbesondere zur Wahrnehmung dieser allgemeinen Aufgaben ist es erforderlich, dass der Antragsteller als Personalrat der im Bereich der Beteiligten an den Hauptschulen tätigen Lehrkräfte möglichst frühzeitig Informationen darüber erhält, ob und gegebenenfalls ab wann eine Hauptschule geschlossen wird.

Ein solches Informationsbedürfnis erklärt sich namentlich aus der besonderen Situation, in der sich die auf der Grundlage von § 87 Abs. 1 LPVG NRW

gebildeten besonderen Personalvertretungen für die im Landesdienst beschäftigten Lehrkräfte wie hier der Antragsteller befinden. Das – hier unterstellte – Fehlen eines förmlichen Beteiligungsrechts im Zusammenhang mit der Auflösung von Schulen hat zur Folge, dass einerseits die Beschäftigungsverhältnisse der von der Auflösung einer Schule betroffenen Lehrkräfte in besonders schwerwiegender Weise Veränderungen unterworfen werden, während andererseits der Antragsteller als der zur Vertretung dieser Lehrkräfte berufene Personalrat deren Belange nicht im Rahmen eines förmlichen Beteiligungsverfahrens einbringen kann. In einer solchen Konstellation ist es jedenfalls zur Wahrnehmung der dargestellten allgemeinen Aufgaben aus § 64 LPVG NRW erforderlich, dass der Personalrat von der Dienststelle rechtzeitig und umfassend über den ihr bekannten Stand der Dinge unterrichtet wird. Insbesondere ist der Antragsteller nur bei einer möglichst frühzeitigen Unterrichtung über anstehende Schulauflösungen in der Lage, der Beteiligten im Rahmen des allgemeinen Initiativ- oder Antragsrechts aus § 64 Nr. 1 LPVG NRW vorzuschlagen, gegenüber dem Schulträger in einer bestimmten Weise vorstellig zu werden (Vgl. zu einer vergleichbaren Situation nach dem hessischen Landesrecht BVerwG, Beschluss vom 27.11.2012 – 6 PB 12.12 –, a. a. O.).

Diesen Anforderungen entsprechen die Vorgaben aus den von der Beteiligten erlassenen Handlungsanweisungen, da in diesen vorgesehen ist, dass eine Unterrichtung des Personalrats erfolgen soll, sobald der Schulträger seine Planungen der Beteiligten gegenüber konkretisiert hat. Bei Einhaltung dieser Vorgaben ist sichergestellt, dass der Antragsteller so frühzeitig, wie es der Beteiligten sachgerecht möglich ist, über anstehende Schulauflösungen informiert wird.

Der Antragsteller hat auch einen Verfügungsgrund hinreichend glaubhaft gemacht. Der Erlass der einstweiligen Verfügung ist zur Abwendung wesentlicher Nachteile für den Antragsteller nötig. Für ihn wäre es mit unzumutbaren Folgen verbunden, eine Entscheidung im Hauptsacheverfahren abzuwarten.

Bei der Frage, wann schlechthin unzumutbare Folgen anzunehmen sind, ist sowohl das Interesse des Personalrats als auch dasjenige der von ihm vertretenen Beschäftigten in den Blick zu nehmen. Als wesentlicher Gesichtspunkt ist dabei zu berücksichtigen, inwieweit die Arbeit des Personalrats ohne den Erlass der einstweiligen Verfügung generell oder für bestimmte wichtige Bereiche in einer Weise unmöglich oder eingeschränkt würde, die auch nur vorübergehend hinzunehmen dem Personalrat und/oder den von ihm vertretenen Beschäftigten nicht angesonnen werden könnte. Zu gewichten ist vor allem, welche Bedeutung dem geltend gemachten Beteiligungsrecht für den Personalrat und/oder für die Beschäftigten in dem jeweiligen Einzelfall beizumessen ist. Dabei ist insbesondere auch in den Blick zu nehmen, welche Möglichkeiten dem Personalrat zur Erlangung von Rechtsschutz in einem Hauptsacheverfahren noch verbleiben (Vgl. OVG NRW, Beschlüsse vom 9.7.2012 – 20 B 675/12.PVB –, DÖD 2012, 237, vom 20.8.2013 – 20 B 585/13.PVL –, a.

a. O., vom 8.10.2013 – 20 B 838/13.PVL – und vom 30.4.2014 – 20 B 204/14.PVL –).

Ausgehend von diesen Erwägungen sind vorliegend insbesondere für den Antragsteller unzumutbare Folgen glaubhaft gemacht.

Ohne Erlass der begehrten einstweiligen Verfügung würde der dem Antragsteller nach dem Vorstehenden offensichtlich zustehende Informationsanspruch mit jeder durchgeführten Schulauflösung endgültig und unwiederbringlich verloren gehen. Denn mit der Umsetzung der Organisationsentscheidung geht der im konkreten Fall bestehende Informationsanspruch des Antragstellers unter.

Auf eine Entscheidung im Hauptsacheverfahren kann der Antragsteller nicht verwiesen werden. Zwar ist es ihm möglich, für künftige Fallgestaltungen durch

eine abstrakte Antragstellung die Klärung des Bestehens des geltend gemachten Informationsanspruchs herbeizuführen. Bis zu einer solchen Klärung im Hauptsacheverfahren müsste der Antragsteller dann aber möglicherweise hinnehmen, frühzeitige Informationen über anstehende Schulauflösungen nicht zu erhalten. Dies kann ihm insbesondere deshalb nicht zugemutet werden, weil die mit einer Schulauflösung verbundenen Konsequenzen für das Beschäftigungsverhältnis der betroffenen Lehrkräfte erheblich sind und deshalb in solchen Fällen ein besonderes Interesse der Lehrkräfte daran besteht, dass der zu ihrer Vertretung berufene Personalrat ihre Belange effektiv wahrnehmen kann. Im Weiteren ist zu berücksichtigen, dass gerade derzeit in Anbetracht der aktuell anstehenden Veränderungen in der Struktur der Schulformen in verstärktem Maße mit Schulauflösungen zu rechnen ist.

Anfang März 2014 nahmen in Nordrhein-Westfalen 104 781 Kinder unter drei Jahren ein Angebot der Kindertagesbetreuung in Anspruch. Laut statistischem Landesamt waren das 20,2 Prozent mehr als ein Jahr zuvor (1. März 2013: 87 185). Unter dem Begriff Kindertagesbetreuung wird hier sowohl die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen als auch in öffentlich geförderter Tagespflege (Tagesmütter/-väter) verstanden. Der Anteil der betreuten Kinder an der Gesamtzahl der Kinder unter drei Jahren lag in NRW Anfang März 2014 bei 23,8 Prozent. Regional variierten die Betreuungsquoten der unter Dreijährigen zwischen 15,3 Prozent in der Stadt **Duisburg** und 33,3 Prozent in der Stadt **Münster**. Innerhalb der Altersgruppe der unter Dreijährigen fiel die Betreuungsquote unterschiedlich aus: 1,9 Prozent der Kinder unter einem Jahr, 20,5 Prozent der Einjährigen und 49,2 Prozent der Zweijährigen wurden außerfamiliär betreut. 73 999 betreute Kinder unter drei Jahren besuchten im März 2014 eine Kindertageseinrichtung, die übrigen 30 782 wurden von Tagesmüttern oder -v Vätern betreut. Wie die Statistiker weiter mitteilen, handelt es sich bei den vorliegenden Zahlen um eine sog. rückblickende Stichtagsbetrachtung (1. März 2014), bei der die Zahl der betreuten Kinder (und nicht die der vorhandenen Plätze) ermittelt wurde. Die Betreuungsquoten wurden jeweils bezogen auf die gleichaltrige Bevölkerung am 31. Dezember 2013 berechnet; die Bevölkerungszahl wurde auf Basis der Volkszählung 1987 fortgeschrieben. (Quelle: IT.NRW)

In den 370 nordrhein-westfälischen Krankenhäusern ist 2013 sowohl die Zahl des ärztlichen und Pflegepersonals als auch die Zahl der vollstationären Behandlungen gestiegen. Ende 2013 waren mit 37 915 Personen 2,9 Prozent mehr hauptamtliche Ärztinnen und Ärzte beschäftigt als ein Jahr zuvor. Im Pflegedienst gab es mit 100 269 Beschäftigten 1,4 Prozent mehr als Ende 2012. In den NRW-Krankenhäusern wurden im Jahr 2013 mehr als 4,4 Millionen Patientinnen und Patienten vollstationär behandelt; das waren 0,9 Prozent mehr als 2012. Laut statistischem Landesamt hat sich seit dem Jahr 2000 die durchschnittliche Verweildauer der Patienten in Krankenhäusern um knapp drei Tage reduziert: 2013 blieben Kranke im Schnitt 7,6 Tage im Krankenhaus (2012: 7,7 Tage); im Jahr 2000 lag die Verweildauer noch bei 10,4 Tagen. Der Bestand an Krankenhäusern ist – auch aufgrund von Fusionen – im Vergleich zum Jahr 2000 um 92 Häuser auf 370 gesunken. (Quelle: IT.NRW)

Übrigens ...

... Ist die Stadt **Hamm** „Logistik-Standort des Jahres in NRW“. NRW-Wirtschaftsminister Garrelt Duin verlieh den Preis der Initiative LogistikCluster NRW und der Gesellschaft NRW.INVEST auf der Immobilienmesse Expo Real in München. Zehn Städte, Kommunen und Verbünde hatten sich in der sechsten Ausschreibung um den Ehrenpreis beworben. Hamm punktete im Online-Voting vor allem mit seiner Bedeutung für die Handelslogistik, z. B. für Unternehmen wie Metro, Edeka oder Rullko. Auch Platz zwei und drei gingen in die Metropolregion Ruhr, an den Kreis Unna und an die Netzwerkregion Gelsenkirchen-Herne-Herten mit dem „Last Mile Logistik Netzwerk“. Bewertet werden beim NRW-weiten Wettbewerb Ansiedlungserfolge, Flächenpotenzial, Verkehrsanbindung und Arbeitsplatzeffekte. (Quelle: idr)

Im Jahr 2013 wechselten 9 276 vormals im Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen stehende Beamte und Richter in den Ruhestand. Wie das statistische Landesamt ermittelte, waren das 9,6 Prozent mehr als ein Jahr zuvor (8 464). Knapp ein Drittel (32,6 Prozent) der 2013 in den Ruhestand gewechselten Beamten und Richter schied mit Erreichen der Regelaltersgrenze aus dem aktiven Erwerbsleben aus. 15,1 Prozent wurden wegen Dienstunfähigkeit pensioniert und 13,5 Prozent wegen Erreichens einer früheren Altersgrenze, z. B. wegen einer Schwerbehinderung (Mindestaltersgrenze: 60 Jahre). 30,7 Prozent der neuen Pensionäre wurden auf eigenen Antrag nach dem 63. Lebensjahr (jedoch vor dem 65. Lebensjahr) und 8,2 Prozent aufgrund der im Polizei- und Justizvollzugsdienst geltenden besonderen Altersgrenze in den Ruhestand versetzt. Mit 69,7 Prozent bildeten die 6 469 Lehrerinnen und Lehrer in NRW die größte Gruppe der 2013 neu hinzugekommenen Ruhegehaltsempfänger. Von den im letzten Jahr pensionierten Lehrern schieden 14,3 Prozent vorzeitig wegen Dienstunfähigkeit und 13,5 Prozent aufgrund von Schwerbehinderung aus dem aktiven Dienst aus. 38,2 Prozent der vormals im Schuldienst tätigen Beamten quittierte den Dienst auf eigenen Antrag mit dem 63. Lebensjahr. 34,0 Prozent der pensionierten Lehrer schieden mit Erreichen der Regelaltersgrenze aus dem Dienst aus. Die Zahl der Ruhegehaltsempfänger in Nordrhein-Westfalen erhöhte sich zum 31. Dezember 2013 auf 141 843. Außerdem erhielten 34 181 Empfänger Witwen- bzw. Witwergeld und 2 840 Waisengeld. (Quelle: IT.NRW)

- Der Städtetag Nordrhein-Westfalen ist die Stimme der Städte im größten Bundesland der Bundesrepublik Deutschland. In ihm haben sich 39 Städte – 22 kreisfreie und 17 kreisangehörige – mit neun Millionen Einwohnern zusammengeschlossen. Der kommunale Spitzenverband repräsentiert damit knapp die Hälfte der Bevölkerung des Landes.
- Der Städtetag Nordrhein-Westfalen vertritt die im Grundgesetz und der Nordrhein-Westfälischen Verfassung garantierte kommunale Selbstverwaltung. Er nimmt aktiv die Interessen der Städte gegenüber dem Landtag, der Landesregierung und zahlreichen Organisationen wahr.
- Der Städtetag Nordrhein-Westfalen berät seine Mitgliedsstädte und informiert sie über alle kommunal bedeutsamen Vorgänge und Entwicklungen.
- Der Städtetag Nordrhein-Westfalen stellt den Erfahrungsaustausch zwischen seinen Mitgliedern her und fördert ihn in zahlreichen Gremien.